

Anlage A / Gesetzliche Grundlagen HBKG

Gesetzliche Grundlagen Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -HBKG)

Dieser Auszug aus dem Gesetzestext soll die Notwendigkeit und die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm, sowie die der Stadt als Träger dieser Einrichtung verdeutlichen.

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Abs. 1 auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenträger im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Sachen oder Tieren die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen den Selbstschutz der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

§ 2

Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
4. die Landkreise die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(3) Alle Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen bedeutsam erscheint.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
5. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Anlage A / Gesetzliche Grundlagen HBKG

§ 6

Aufgabenbereich

- (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlage oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).
- (2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
- (3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

- (1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muß eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe das die Auflösung von Gemeindefeuerwehren unzulässig ist. In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. Sie führen als rechtlich unselbständige Einrichtungen einer Gemeinde deren Namen. Ortsteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Ortsteils führen.
- (2) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen (Berufsfeuerwehr). Sie sollen durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.
- (3) Andere Städte können eine ständig besetzte Feuerwache einrichten oder eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium kann nach Anhörung einer Stadt die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache oder die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in der Stadt durch die Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährdeter Betriebe, die Art der Bebauung oder wegen anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.
- (4) Städte ohne Berufsfeuerwehr können Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen.
- (5) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Ortsteilfeuerwehr gebildet werden. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 3 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr). Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.
- (6) Die Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Stelle zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks erforderlich sind.

§ 8

Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
- (4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechte Ausstattungen und Ausrüstung sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

§ 18

Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer sowie das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgeklärt werden.
- (2) Die Organisation im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 erhalten die Befugnis, die Einwohner nach den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe festgelegten Richtlinien in Erster Hilfe auszubilden.

Anlage B / Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Sonstige für die Feuerwehren gültigen und relevanten Verordnungen und Vorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Garagenverordnung (GaVO)
- Muster Versammlungsstätten-Richtlinien (MVStätt)
- Krankenhaus-Richtlinien (KHR)
- Muster-Schulbau-Richtlinien (MSchulbauR)
- Muster-Verkaufsstättenverordnung (MvkVO)
- Gaststättenbau-Richtlinien (GBR)
- Betriebs Sicherheits- Verordnung (BetrSichV) Abs. III
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
- DIN 14092 Teil 1 (Feuerwehrrhäuser, Planungsgrundlagen-Stellflächen)
- Sonstige DIN-Vorschriften
- Muster Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (MFI/BauR)
- Muster Beherbergungsstättenverordnung (MBeVo)
- Industriebaurichtlinie (IndBauRI)
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm und Jugendfeuerwehren
- Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOVO)

Vom 10. Oktober 2008 (GVBl. I S. 896)

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird verordnet:

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

(1) Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung,
5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

Besondere personelle und materielle Anforderungen sind über die Mindestanforderungen hinaus auf Grundlage differenzierter Gefährdungsbetrachtungen festzulegen. Dies gilt insbesondere in Städten mit Berufsfeuerwehren und solchen, die hauptamtliche Kräfte im Sinne des § 7 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vorhalten.

(2) Die Bedarfs- und Entwicklungspläne sind alle fünf Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden fortzuschreiben.

§ 3

Mindeststärke einer Feuerwehr

(1) Die Mindeststärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 entsprechen. Im Übrigen ergibt sie sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie aus der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Regelhilfsfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Regelhilfsfrist ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen. Ausnahmen von der Regelhilfsfrist sind insbesondere zulässig bei

1. vorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnlichen, vom Normalzustand abweichenden Umständen oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr im Sinne des § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren für überörtliche Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Pläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweilige Vertretungsperson.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. In kreisfreien Städten gilt dies auch für die jeweilige Vertretungsperson.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören und die Ausbildung zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen haben.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die für ihr oder sein Aufgabengebiet erforderliche Ausbildung hat. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die Ausbildung zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen hat.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart des Kreises oder der Gemeinde muss und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils soll den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5 und 6 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnah-

men von den Ernennungs- oder Bestellungs Voraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde. Über Ausnahmen von den in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen entscheidet das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium.

§ 8

Brandschutzdienststellen im vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten, bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2008

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

**Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung
(Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)**

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 der Stadt- oder Gemeindefeuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Ortsteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Mindestausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Mindestausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Mindestausrüstung der Stufe 2 muss in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung und die Mindestausrüstung der Stufe 3 innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

I. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe weitgehend offene Bauweise im Wesentlichen Wohngebäude keine nennenswerten Gewerbebetriebe keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	KLF ¹⁾	LF 10/6 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i. d. R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L/MV (Wasserversorgung), GW-A/S, ELW 2
B 2	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder LF 10/6	LF 10/6 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe offene und geschlossene Bauweise Mischnutzung im Wesentlichen Wohngebäude kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10/6 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20/16 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	StLF 20/25 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

- 1) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug
- 2) in Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 3) es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Werden Hubrettungsgeräte als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In Gemeinden muss ein ELW 1 vorhanden sein.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 FwOVO verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

II. Allgemeine Hilfe

1. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindestraßen • kleine Handwerksbetriebe • kleine Gewerbebetriebe 	KLF ¹⁾	HLF 10/6	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: RW, ELW 2
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis- und Landesstraßen • kleinere Gewerbebetriebe • größere Handwerksbetriebe 	TSF-W ²⁾ oder LF 10/6	HLF 20/16	
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen • größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie 	HLF 10/6	ELW 1 HLF 20/16 mit MZE ³⁾	
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> • vierspurige Bundesstraßen • zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen • Schwerindustrie 	ELW 1 HLF 20/16	HLF 20/16 mit MZE ³⁾ GW-L	

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

²⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Motorrettungsgerät

³⁾ MZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

2. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	<p>A – kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p>B – keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p>C – kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>	KLF ¹⁾	ELW 1 GW-L mit Zusatzbeladung Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-A/S, Dekon P, Strahlenspürruppfahrzeug, ELW 2
ABC 2	<p>A – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I A eingestuft sind</p> <p>B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I B eingestuft sind</p> <p>C – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)</p>	<p>wasserführendes Löschgruppenfahrzeug</p> <p>Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut²⁾</p>	<p>ELW 1</p> <p>HLF 20/16</p> <p>GW-G (7,5t)</p> <p>Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500³⁾</p>	
ABC 3	<p>A – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II A oder III A eingestuft sind</p> <p>B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II B oder III B eingestuft sind</p> <p>C – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager</p>	<p>ELW 1</p> <p>wasserführendes Löschgruppenfahrzeug</p> <p>GW-G (7,5t)</p> <p>Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500³⁾</p>	<p>HLF 20/16</p> <p>TLF 20/40</p>	

1) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

2) vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen mit Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Koh-

lenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Abspermaterial

- 3) nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe II A oder III A gemäß FwDV 500 eingestuft sind

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

3. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> keine nennenswerte Gewässer vorhanden kleinere Bäche 	KLF ¹⁾	LF 10/6	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: RW, ELW 2
W 2	<ul style="list-style-type: none"> größere Weiher, Badeseen Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10/6 RTB oder MZB	HLF 20/16	
W 3	<ul style="list-style-type: none"> Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10/6 MZB	HLF 20/16 mit MZE ²⁾	

1) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

2) MZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie)

Vom 15. Juni 2009

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), erfolgt durch Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Feuerchutzsteuer und aus allgemeinen Haushaltsmitteln (§ 60 Abs. 1 Satz 2 HBKG in Verbindung mit § 63 HBKG). Für das Zuwendungsverfahren gelten § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung nebst Anlagen sowie die nachfolgenden Bestimmungen:
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 1.3 Zuwendungen werden nur gewährt für Maßnahmen mit gesicherter Gesamtfinanzierung.
- 1.4 Die Maßnahmen müssen notwendig und zweckmäßig sein, den Brandschutz oder die Ausrüstung der Feuerwehr verbessern und den Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie entsprechen.
- 1.5 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
- 1.6 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 € und die Zuwendung mindestens 5.000 € betragen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:
 - 2.1.1 der Bau von Feuerwehrrhäusern und Feuerwachen nach Anlage 1,
 - 2.1.2 die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Anlage 2,
 - 2.1.3 in Ausnahmefällen andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
- 2.2 Nicht gefördert werden:
 - 2.2.1 der Umbau innerhalb bestehender Feuerwehrrhäuser, ausgenommen im Falle von Nr. 1.1.2 der Anlage 1,
 - 2.2.2 die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung der unter den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Maßnahmen, mit Ausnahme der Feuerlöschboote auf Bundeswasserstraßen,
 - 2.2.3 die Beschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen, sofern nicht das zuständige Ministerium der Anschaffung zustimmt,
 - 2.2.4 die Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Verbrauchsmaterialien für den Betrieb der Feuerwehren.

3 Höhe, Art und Umfang der Zuwendung

- 3.1.1 Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung bewilligt.
- 3.1.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Sie beträgt in der Regel 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.1.3 In besonderen Einzelfällen und für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes kann das Ministerium des Innern und für Sport andere Regelfördersätze bestimmen.
- 3.1.4 Die Entscheidung gemäß Nr. 3.1.2 trifft das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
- 3.2 Im Bereich der Berufsfeuerwehren werden grundsätzlich nur Bauvorhaben gefördert.

4 Verfahren

- 4.1 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 01. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landkreis ein. Der Landkreis prüft die Anträge in fachlicher Hinsicht und auf Vollständigkeit der Unterlagen. Er nimmt hierzu Stellung. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen. Der Landkreis erstellt eine Prioritätenliste getrennt nach baulichen Einrichtungen und Fahrzeugen nach Nr. 2.1.1 bzw. Nr. 2.1.2 für das folgende Haushaltsjahr und reicht diese mit den Anträgen bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres beim Ministerium des Innern und für Sport ein. Der Entwurf der Liste ist zuvor im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung zu erörtern. Die Niederschrift über diese Dienstversammlung ist der Prioritätenliste beizufügen. Anträge des Kreises selbst sind außerhalb der Prioritätenliste vorzulegen. Ebenso werden Anträge für Kleinlöschfahrzeuge (KLF) und Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF und TSF-W) außerhalb der Prioritätenliste vorgelegt. Unvollständige Anträge dürfen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen werden. Auf Nr. 5 der Anlage 1 und Nr. 3 der Anlage 2 wird hingewiesen.
- 4.2 Die kreisfreien Städte, die Städte mit Sonderstatus und die Landkreise selbst reichen ihre Anträge ebenfalls bis zum 15. November des laufenden Haushaltsjahres unmittelbar beim Ministerium des Innern und für Sport ein. Werden von einer kreisfreien Stadt, einer Stadt mit Sonderstatus oder einem Landkreis selbst mehrere Maßnahmen beantragt, ist dem Ministerium des Innern und für Sport eine Prioritätenliste vorzulegen.
- 4.3 Das Ministerium des Innern und für Sport nimmt eine abschließende Prüfung der Anträge vor und legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fest, welche Maßnahmen gefördert werden können. Die Kommunen, deren Vorhaben gefördert werden sollen, erhalten grundsätzlich bis Juli des folgenden Jahres eine Zwischennachricht, dass ihrem Antrag entsprochen werden soll (Mitteilung nachrichtlich an den Landkreis). Die Zwischennachricht stellt keine rechtsverbindliche Förderzusage dar. Die Kommune legt sodann einen verbindlichen Finanzierungsplan und die Bestätigung vor, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Das Ministerium des Innern und für Sport erteilt danach den Zuwendungsbescheid.
- 4.4 Dem Grunde nach zuwendungsfähige Anträge, die nicht berücksichtigt wurden, können für das Folgejahr erneut auf die Prioritätenliste gesetzt werden. Alte Prioritätenlisten verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht zuwendungsfähige Anträge werden mit entsprechendem Hinweis an den Antragsteller zurückgereicht.

5 Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten.

6 Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

Wird eine aus Landesmitteln geförderte Maßnahme nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Bewilligung regelmäßig ganz oder teilweise widerrufen. Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung wird bei Maßnahmen der Anlage 1 für eine Bindungsfrist von 25 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 4 v.H. und bei Maßnahmen der Anlage 2 für eine Bindungsfrist von 20 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 5 v.H. jährlich zu Grunde gelegt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Richtlinie ergeht gemäß VV Nr. 15.1 und 2 zu § 44 LHO im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, soweit sie den Verwendungsnachweis betrifft, auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß VV Nr. 15.4 zu § 44 LHO. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 außer Kraft.
- 7.2 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Brandschutzförderrichtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

Wiesbaden, den 15. Juni 2009

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
- V - 65 b 02.07.10 - 01 - 08/001 -

Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand der Zuwendung sind:

1.1.1 Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern und Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz sowie Feuerwachen,

1.1.2 Erwerb und Umbau eines Gebäudes zur Nutzung als Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt.

2 Raumprogramm

Das Raumprogramm des Vorhabens ist frühzeitig mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Die für die einzelnen Feuerwehrhäuser maßgebenden zuwendungsfähigen Obergrenzen der Nutzflächen werden auf Grund der Raumprogrammempfehlungen in der **Anlage 1a** ermittelt. Zuwendungsfähig ist auch jedes Raumprogramm, das die Obergrenzen nicht ausschöpft.

3 Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für den Erwerb und den notwendigen Umbau eines Gebäudes nach Nr. 1.1.2 werden auf der Grundlage der **Anlagen 1a** und **1b** festgesetzt.

4 Grundstück

4.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Nr. 1.5 der VV zu § 44 LHO.

4.2 **Bei der Auswahl des Grundstücks sind zu beachten:**

4.2.1 die Verkehrsanbindung;

Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,

4.2.2 natürliche und künstliche Trennungen des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),

4.2.3 die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,

4.2.4 die Anmarschwege der Einsatzkräfte,

4.2.5 Abstellmöglichkeiten für die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte.

5 Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

5.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 der Oberfinanzdirektion-OFD),

5.2 Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 oder 1:500), Kopie genügt,

5.3 Bauzeichnung (i.d.R. M 1:100),

5.4 Freiflächengestaltungsplan (i.d.R. M 1:100 oder 1:250),

- 5.5 Erläuterungsbericht sowie Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG),
- 5.6 Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes zum Umbau und zur Nutzung als Feuerwehrhaus,
- 5.7 Erklärung der Eigentumsverhältnisse,
- 5.8 Erklärung, wann das derzeitige Feuerwehrhaus gebaut wurde und ob hierfür Landesmittel bewilligt wurden,
- 5.9 Stellungnahme des Landkreises.

6 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid aufgeführten Termine und - je nach Festlegung im Bewilligungsbescheid - entweder in Raten oder in einer Summe.

7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Auf die Führung eines Verwendungsnachweises wird im Regelfall verzichtet.
Nach Abschluss der Baumaßnahme sind folgende Unterlagen (einfach) vorzulegen:
 - 7.1.1 mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (i.d.R. M 1:100),
 - 7.1.2 Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,
 - 7.1.3 anstelle der unter den Nrn. 7.1.1 und 7.1.2 geforderten Unterlagen reicht auch eine Erklärung der Gemeinde, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt.

Raumprogrammempfehlung für Feuerwehrrhäuser

Raumprogramm (1*)

	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro
Fahrzeugstellplätze	
< 10,0 m Länge	82.000,00
< 12,5 m Länge	98.000,00
Schulung	
< 25 Aktive	61.000,00
25 bis 50 Aktive	92.000,00
> 50 Aktive	123.000,00
Lehrmittel (2*)	
	26.000,00
Verwaltung (2*)	
	26.000,00
Teeküche	
	16.000,00
Jugendfeuerwehr	
< 15 Aktive	49.000,00
> 15 Aktive	82.000,00
Umkleideraum	
(6 Aktive je Fahrzeugstellplatz)	15.000,00
Lager (12 qm je Fahrzeugstellplatz)	19.000,00
Werkstatt (2*)	
	33.000,00
Sanitär	
< 25 Aktive	25.000,00
25 bis 50 Aktive	33.000,00
> 50 Aktive	41.000,00

(1*) In begründeten Sonderfällen können zusätzliche Räume anerkannt werden mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.600 € pro qm. DIN 14092 ist einzuhalten.

(2*) Wird nur gefördert, wenn Bedarf nachgewiesen und im Raumprogramm besonders genehmigt.

Sondereinrichtungen

Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	
Übungs- und Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschl. Technik)	153.000,00
Halbturm	102.000,00
Technische Einrichtung bzw. Gerät:	
Schlauchpflege- und Lageeinrichtung	28.000,00
Atemschutzwerkstatt	51.000,00
Atemluftkompressor	21.000,00
Atemschutzübungsstrecke	138.000,00
Atemschutzgeräte für die Übungsstrecke: 20 Stück Pressluftatmer mit Ersatzflaschen und Atemanschlüssen	41.000,00

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme

- 1.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gemäß Anlage 2a, die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport regelmäßig den aktuellen Normvorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend angepasst werden kann. Zuwendungen werden in der Regel gewährt für Fahrzeuge, deren Nutzungsdauer folgende Richtwerte erreicht hat:

Kommandowagen (KdoW)	mind. 7 Jahre oder 170.000 km
Einsatzleitwagen (ELW 1)	mind. 12 Jahre,
alle anderen Fahrzeuge	mind. 25 Jahre.

- 1.2 Für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren können nach 3.1.3 der Brandschutzförderrichtlinie folgende Sonderfahrzeuge mit anderen Festbeträgen gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Automatische Drehleiter mit Korb	DLA (K)
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz	GW-A/S
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40

Für Feuerwehren mit zugewiesenem Einsatzbereich auf Verkehrswegen (§ 23 HBKG) können folgende Sonderfahrzeuge gefördert werden:

Fahrzeugart	Abkürzung
Löschfahrzeug mit maschineller Zugeinrichtung nach DIN 14584	HLF 20/16 MaZE
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Logistik	GW-L1
Rüstwagen	RW
Boote	

- 1.3 Der Beschaffung eines Feuerwehr-Vorführfahrzeuges kann zugestimmt werden, wenn

- das Vergaberecht uneingeschänkt Anwendung findet,
- das Fahrzeug nicht älter als 24 Monate ist und den einschlägigen Normen entspricht,
- die Kilometerleistung einschließlich der Betriebsstunden maximal 20.000 km beträgt (eine Betriebsstunde entspricht 60 km),
- die Fahrzeugbereifung neuwertig und nicht älter als 24 Monate ist,
- die Fahrzeugbatterien nicht älter als sechs Monate sind,
- das Fahrzeug unfallfrei ist,
- die für Neufahrzeuge geltenden Garantiebestimmungen angewandt werden,
- die Abnahme wie bei Neufahrzeugen erfolgt und
- ein angemessener Preisnachlass gewährt wird.

Die Zustimmung ist formlos unter Vorlage der Angebotsunterlagen zu beantragen.

2. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Fahrzeugen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind in der Anlage 2a „Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ festgesetzt.

3. Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind in einfacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen:

- 3.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 LBSt.) mit ausführlicher Begründung, ob Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung, sowie Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG). Bei einer Ersatzbeschaffung sind der Tag der ersten Zulassung und das amtliche Kennzeichen des zu ersetzenden Fahrzeuges anzugeben.
- 3.2 Finanzierungsplan.
- 3.3 Stellungnahme des Landkreises.

4. Auszahlung

Mit dem Auszahlungsantrag sind vorzulegen:

- 4.1 Rechnungskopie der Lieferfirma (einfach) mit der Bescheinigung „sachlich und rechnerisch richtig“ und der Angabe der Inventarisierung,
- 4.2 eine Kopie des Fahrzeugbriefes, bei Ersatzbeschaffung Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeuges,
- 4.3 Bescheinigung über die Abnahme durch den Technischen Prüfdienst im Herstellerwerk sowie ggf. über die Gebrauchsabnahme am Standort.

Fahrzeugart	Maximales Gesamtgewicht	Antriebsart	max. Motorleistung ¹⁾	zuwendungsfähige Ausgaben	Bemerkungen
KdoW nach DIN EN 1846, (E) DIN 14 502-2 und DIN 14507-5	2.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Kategorie 1 (straßenfähig) oder Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-1		32.000 €	Für Kreisbrandinspektorinnen/ Kreisbrandinspektoren und Leiterinnen/Leiter von Feuerwehren in Städten > 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner (Ew.)
Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14507-2	3.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	95 kW (130 PS)	65.000 €	Ein Fahrzeug pro Gemeinde. Kommunen, denen keine Förderung für einen Gerätewagen-Logistik zusteht, können die Zuwendung auch zur Beschaffung eines GW-L1 verwenden.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-16	3.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	80 kW (109 PS)	Zentralbeschaffung oder 70.000 €	
Kleinlöschfahrzeug KLF nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-24	3.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	80 kW (109 PS)	Zentralbeschaffung oder 75.000 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit Doppelkabinenfahrgestell nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-17	6.300 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	110 kW (150 PS)	Zentralbeschaffung oder 95.000 €	
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-25	7.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	135 kW (184 PS)	125.000 €	Auf Wunsch kann die zulässige Gesamtmasse auf bis zu 8.500 kg angehoben werden.
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-5				165.000 €	LF 10/6 KatS werden grundsätzlich zentral beschafft.
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-5	11.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	vorrangig Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	160 kW (218 PS)	zusätzlich 10.000 €	Standard-Zusatzbeladungssatz HLF 10/6 nach DIN 14530-5, Tabelle 2. Wird für LF 10/6 KatS nicht mehr zusätzlich gefördert.
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-11				200.000 €	In begründeten Sonderfällen kann auch ein Staffellöschfahrzeug StLF 20/25 (zuwendungsfähige Ausgaben 180.000 €) gefördert werden
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-11	14.500 kg, Bodenfreiheit wie Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	220 kW (300 PS)	zusätzlich 20.000 €	Standard-Zusatzbeladungssatz HLF 20/16 nach DIN 14530-11, Tabelle 2.
Einbau einer maschinellen Zugeinrichtung nach DIN 14584, Nennzugkraft 50 kN (einschließlich Beladungssatz A nach DIN 14530-11, Tabelle 3)				25.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOVO notwendig.

1) Die Motorleistung soll bei Fahrzeugen > 7,5 t bei 12 (± 2) kW pro Tonne zulässiger Gesamtmasse liegen. Sie darf die hier angegebenen Werte nicht übersteigen.

Fahrzeugart	Maximales Gesamtgewicht	Antriebsart	max. Motorleistung ¹⁾	zuwendungsfähige Ausgaben	Bemerkungen
Tanklöschfahrzeug TLF 20/24-Tr nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-22	11.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	160 kW (218 PS)	130.000 €	
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14530-21	14.500 kg, Bodenfreiheit wie Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	220 kW (300 PS)	195.000 €	Auf Wunsch können TLF 20/40-SL beschafft werden. Dabei sind vorzugsweise Fahrgestelle der mittleren Gewichtsklasse (14-16 t) zu verwenden.
Einbau einer Druckzumischanlage nach DIN 14430 einschließlich Schaummittelbehälter bei (H)LF 20/16, TLF 20/24-Tr und TLF 20/40				12.000 €	Schaummittelkanister und Zumischer können entfallen.
Rüstwagen RW nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14555-3	14.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	220 kW (300 PS)	250.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOVO notwendig.
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14555-12	12.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	168 kW (228 PS)	225.000 €	Förderung nur, wenn zur Erfüllung der Richtwerte gemäß FwOVO notwendig.
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz GW-A/S nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und Baurichtlinie vom 31. März 2003	7.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	135 kW (184 PS)	210.000 €	Maximal ein Fahrzeug pro Kreis wird mit 66 2/3 % gefördert.
Vollautomatische Drehleiter DLA (K) 18/12 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN EN 14043	13.500 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	185 kW (252 PS)	400.000 €	
Vollautomatische Drehleiter DLA (K) 23/12 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN EN 14043	14.500 kg, Bodenfreiheit wie Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	220 kW (300 PS)	510.000 €	
Gerätewagen-Logistik GW-L1 nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14555-21	7.500 kg, Gewichtsklasse L nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	135 kW (184 PS)	75.000 €	Wird nur in Kommunen > 20.000 Ew. sowie bei Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben gefördert.
	11.000 kg, Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-1	Allradantrieb, Kategorie 2 (geländefähig) nach DIN EN 1846-2	160 kW (218 PS)	90.000 €	
Wechseladerfahrzeug WLF (zweiachsig) nach DIN EN 1846, (E) DIN 14502-2 und DIN 14505	18.000 kg, Gewichtsklasse S nach DIN EN 1846-1	Straßenantrieb, Kategorie 1 (straßenfähig) nach DIN EN 1846-1	240 kW (326 PS)	100.000 €	Förderung nur bei Kreiskonzept bzw. bei Feuerwehren in Kommunen > 50.000 Ew. (Zielvorgabe: pro WLF sollen drei konventionelle Aufbauten durch Abrollbehälter ersetzt werden).

1) Die Motorleistung soll bei Fahrzeugen > 7,5 t bei 12 (± 2) kW pro Tonne zulässiger Gesamtmasse liegen. Sie darf die hier angegebenen Werte nicht übersteigen.

Anlage E / Beschreibung der Stadt

Die Stadt Heusenstamm erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt 19,03 km², wovon etwa 2,6 km² auf den Ortsteil Rembrücken entfallen.

Heusenstamm ist eine von 13 Städten und Gemeinden im Landkreis Offenbach. Die Stadt liegt im Rhein-Main-Gebiet südlich von Frankfurt am Main und Offenbach am Main auf einer Höhe von durchschnittlich 121 m ü. NN. Der tiefste natürliche Punkt ist das Flussbett der Bieber, die höchste Erhebung der „Hoher Berg“. Südwestlich findet sich Darmstadt als Verwaltungssitz des Regierungsbezirks. Heusenstamm findet sich im südlichen Teil Hessens unweit der Mittelgebirge Odenwald und Spessart.

An der nördlichen Gemarkungsgrenze führt die Bundesautobahn A3 vorbei, diese ist zügig über Anschlussstelle Obertshausen/Heusenstamm zu erreichen. Somit ist der Flughafen Frankfurt mit dem Frankfurter Kreuz in kurzer Zeit zu erreichen. Nicht weit entfernt ist auch die Bundesautobahn A661, Anschlussstelle Neu-Isenburg.

Die an einem Seitenast der Rodgaubahn gelegene Stadt ist seit Ende 2003 mit der Linie S2 Niedernhausen-Dietzenbach an das Netz der S-Bahn Rhein-Main angeschlossen. Die Bauarbeiten rund um den Bahnhof (Busbahnhof, Gaststätte im alten Bahnhof, Bahnhofsvorplatz, Park u.Ride sowie Bike u.Ride Plätze) wurden 2006 abgeschlossen. Mit der S-Bahn erreicht man die Innenstädte Offenbachs und Frankfurts und den Frankfurter Hauptbahnhof und die Kreisstadt Dietzenbach mit Sitz der Kreisverwaltung. Werktags verkehrt sie im 30-Minuten-Takt, seit Ende 2006 mit modernen Triebwagen der Baureihe 423. Verstärkerzüge in der Hauptverkehrszeit fahren nicht durch den City-Tunnel (Frankfurt), sondern zum Offenbacher Hauptbahnhof.

Heusenstamm profitiert von der Nähe des Wirtschaftsstandortes Frankfurt am Main und dem Rhein-Main-Gebiet sowie der sehr guten Verkehrsanbindung.

In der Stadt selbst und in die Nachbarorte fahren verschiedene Buslinien, u.a. in den Ortsteil Rembrücken die Linie OF-30. Nachts und am Wochenende ab Samstagnachmittag übernimmt ein Anrufsammeltaxi den innerörtlichen Verkehr inkl. Rembrücken. Über die Buslinie 651 ist eine weitere hervorragende Erreichbarkeit des Frankfurter Flughafens gegeben.

Heusenstamm wird auch als die "Stadt im Grünen" bezeichnet. Das rührt einerseits von der überdurchschnittlichen Fläche Wald auf seiner Gemarkung her, andererseits auch von den beiden großen Naturschutzgebieten „See am Goldberg“ und „Nachtweide von Patershausen“.

Anlage E / Beschreibung der Stadt

Größe und Stadtgrenzen

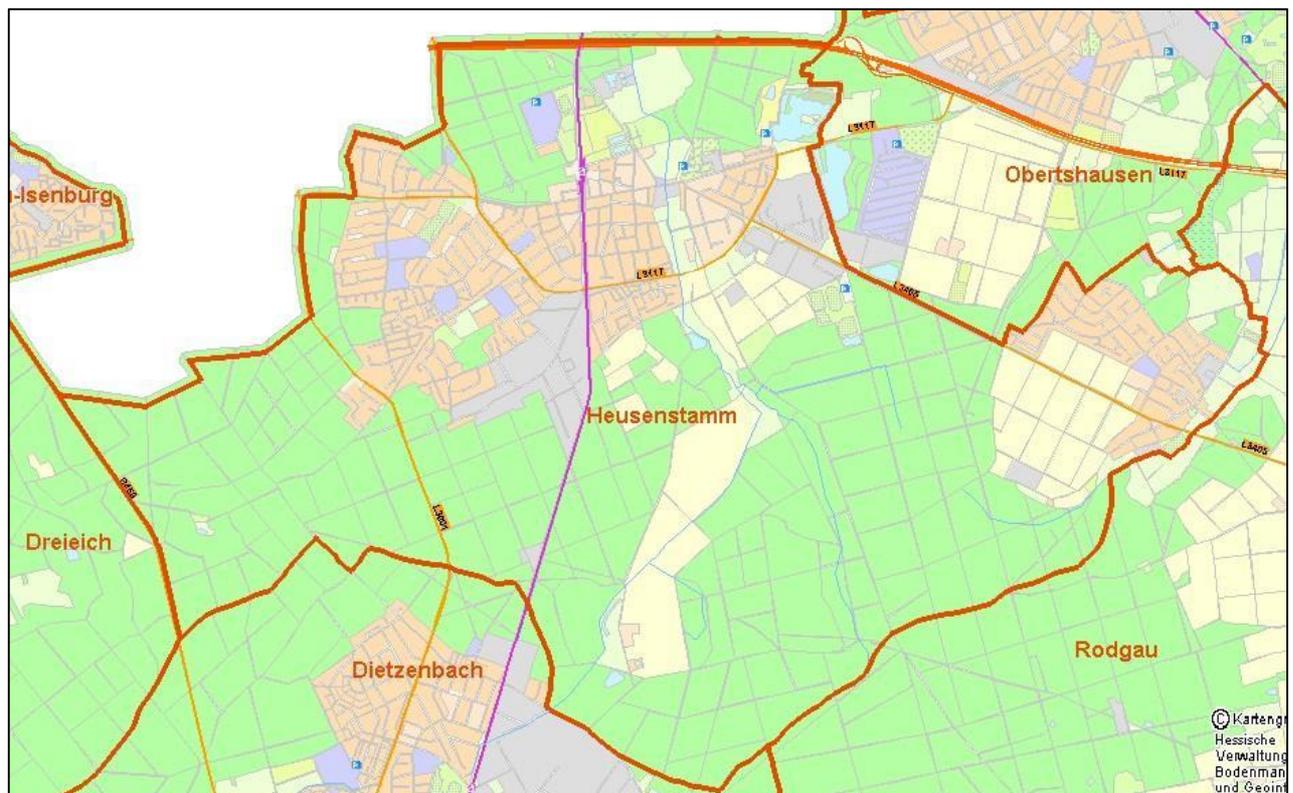
Die maximale Ausdehnung der gesamten Stadt beträgt auf der Ost-West-Achse 7,7 km und auf der Nord-Süd-Achse 4,8 km.

Die Länge der Stadtgrenze beträgt insgesamt 23,9 km.

Die Stadt Heusenstamm liegt inmitten der Region Frankfurt Rhein-Main im Landkreis Offenbach und ist umgeben von den Städten: Offenbach, Obertshausen, Rodgau, Dietzenbach und Neu-Isenburg.

Die Entfernungen zu den benachbarten Gemarkungen, gemessen von bebauter Fläche zu bebauter Fläche betragen:

von Heusenstamm nach Offenbach am Main	2,6 km
von Heusenstamm nach Obertshausen	1,5 km
von Heusenstamm nach Rodgau / Hainhausen	1,0 km
von Heusenstamm nach Dietzenbach	1,5 km
von Heusenstamm nach Neu-Isenburg	4,5 km



Stadtgebiet Heusenstamm mit Gemarkungsgrenzen

Anlage E / Beschreibung der Stadt

Einwohnerzahl

Einwohner (geordnet je Stadt/-teil und insgesamt)

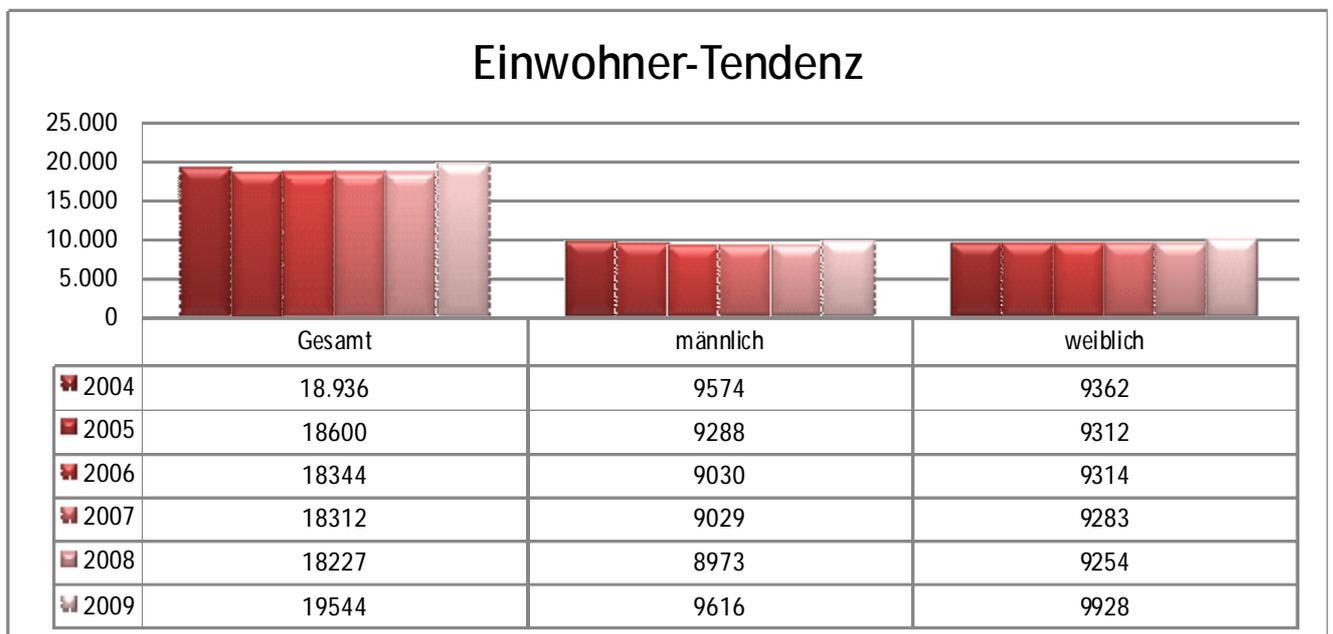
Zum 30.06.2009 sind die Einwohnerdaten (Haupt- und Nebenwohnsitz) wie folgt:

	Hauptwohnsitz	Männlich	Weiblich	Deutsche	Ausländer
Heusenstamm	17.301				
Rembrücken	2.243				
Gesamt	19.544	9.616	9.928	17.427	2.117

Auswertung : ekom21/30.06.2009

Dies ergibt zum Stichtag eine Gesamteinwohnerzahl von 19.544 Einwohnern mit erstem Wohnsitz und Nebenwohnsitz. Durchschnittlich ergibt dies etwa 1027 Einwohner je km².

Die Einwohner-Tendenz zeigt die nachfolgende Grafik



Pendler

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Pendler über die Gemeindegrenze

Einpendler
4281

Auspendler
5200

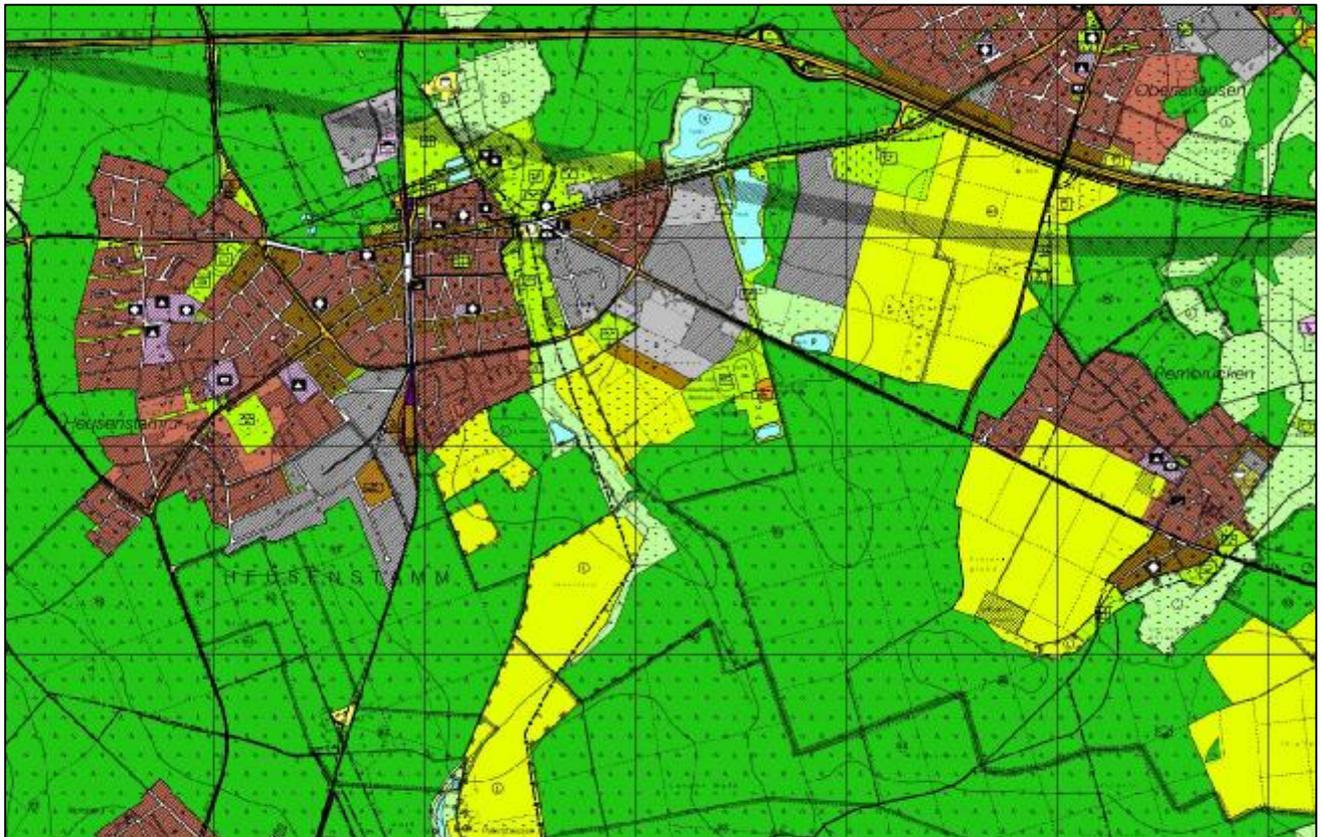
Pendlersaldo
- 979

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2009

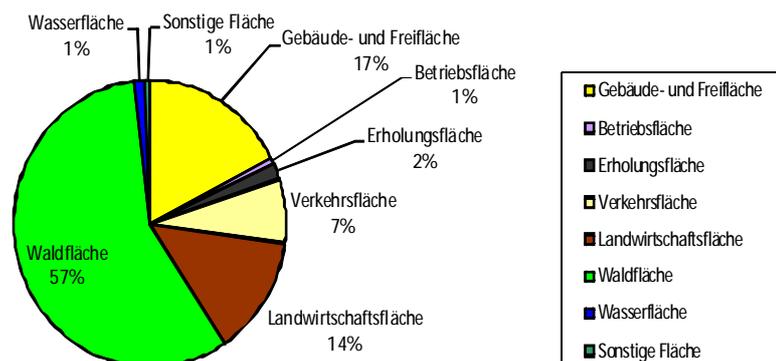
Anlage E / Beschreibung der Stadt

Flächen, Nutzungen in km² / Prozentanteil

	Stand 2005	Prozentanteil
Gesamtfläche	19,03 km ²	
Gebäude- und Freifläche	3,33 km ²	17 %
Betriebsfläche	0,12 km ²	1 %
Erholungsfläche	0,35 km ²	2 %
Verkehrsfläche	1,38 km ²	7 %
Landwirtschaftsfläche	2,59 km ²	14 %
Waldfläche	10,92 km ²	57 %
Wasserfläche	0,22 km ²	1 %
Flächen anderer Nutzung	0,12 km ²	1 %



Flächennutzung Heusenstamm



Anlage E / Beschreibung der Stadt

Straßen

Auf der nördlichen Seite von Heusenstamm verläuft die stark frequentierte Bundesautobahn 3.

Dafür gibt es zwei Umleitungsstrecken durch das Stadtgebiet, welche im Bedarfsfall die Verkehrsdichte stark erhöhen.

Östlich ist dies die U41, welche auf einer Gesamtlänge von 4 Kilometer durch Heusenstamm und Rembrücken führt.

Westlich ist dies die U54, welche auf einer Gesamtlänge von 3,6 Kilometer durch Heusenstamm führt.



Durch Heusenstamm führen 2 Hauptverkehrsstraßen.

Aus östlicher Richtung verläuft auf einer Länge von 3,1 km, aus Rodgau kommend, durch den Ortsteil Rembrücken hindurch die Rembrücker Strasse (ehem. L3405)

Auf der Ost-West-Achse verläuft die Frankfurter Straße (ehem. L3117 mit einer Gesamtlänge von 3,6 km. Sie entspricht der U54.

Im westlichen Teil des Stadtgebietes durchläuft die L3001 auf einer Länge von 1,9 km die Gemarkung.



Bahnanlagen:

Auf der Nord-Süd-Achse verläuft quer durch das Stadtgebiet die S-Bahn-Strecke S2. Auf einer Gesamtlänge von 3,9 Km durchquert der Gleiskörper erdgleich die Stadt und teilt diese in zwei Teile.

Dies bedeutet, dass im Einsatzfall anführende Kräfte aus dem Westteil der Stadt evt. erst mit Zeitverzögerung die Wache erreichen.

Weiter ist durch die Trennung mit Behinderungen der Einsatzfahrzeuge durch den geschlossenen Bahnübergang zu rechnen.



Anlage F / Objekte und deren Einstufung

Risiken in der Stadt

In jeder Stadt / Gemeinde existieren potenzielle Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Die Vorbeugung und Abwehr derartiger Gefahren ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehr (HBKG)

Durch analytische und empirische Verfahren sind Qualität und Quantität der einzelnen Risikofaktoren, insbesondere der Risikoschwerpunkte und gefahren erhöhenden Umstände, zu ermitteln und als Risiko- und Gefahrenkataster für die weitere Bedarfsermittlung zu dokumentieren.

Nachfolgen sind Objekte mit hohem Gefahrenpotenzial aufgeführt

Objekte mit hohem Gefahrenpotenzial

1. Firmen

	Name	Anschrift	Gefahrenpotenzial	Bemerkungen
D 2	Belotex	Seligenstädter Grund	Große Mengen Textilien	
D 2	Monier Braas	Rembrücker Straße 50	Große Mengen Leichtmetalle, Kunststoffe verschiedene Öle in mehreren Behältern	BMA im KS Lager vorhanden
B 1	Campus	Jahnstraße 54-64	Bürogebäudekomplex mehrere Hundert Personen Werkstätten und Serverräumen	BMA vorhanden
B 3	Herth & Buss	Dieselstraße 2-4	Zubehör für Autoelektrik in großen Mengen Autobatterien / Säuren Hochregallager	BMA vorhanden
B 3	Hohmann	Ottostraße 29	Große Mengen Kartonagen	BMA vorhanden
C 2	Kenwood	Rembrücker Straße 15	Elektroteile (Hochregallager) / Kartonagen	BMA vorhanden
D 2	Kieswerk Heusenstamm	Levi Strauss Allee	Kiessee mit Saugbagger	
D 2	Küchen Keie	Seligenstädter Grund 11	Große Mengen Möbelstücke	BMA vorhanden
C 2	Kunststoff Engel	Rembrücker Straße	Große Mengen Kunststoffe	
B 2	Lager Postmuseum	Phillip Reis Straße	Wertvolle historische Kunstgegenstände alle Art	BMA vorhanden
D 2	Levi Strauss	Levi Strauss Allee 10-12	Textilien und Kartonagen in großen Mengen Hochregallager	BMA vorhanden
C 1	Reifen-Baake	Frankfurter Straße 14	Reifen in großen Mengen, Leichtmetallfelgen	
F 3	REMO-Chemie	Obertshäuser Straße 14	Div. Lösungsmittel und Verpackungsmaterial	
B 2	Spedition Transbest	Borsigstraße 2	Lagerung von verschiedenem Gefahrgut	BMA vorhanden
E 3	Hühnerfarm	Außenliegend	80.000 Hühner, Futtersilos etc.	
C 2	RB Radlager	Weiskircher Weg 6	Reifen und Felgenlager	
C 2	KS Tools	Seligenstädter Grund	Werkzeuge, Kartonagen, Hochregallager	BMA im Lager
C 2	Duwensee	Weiskircher Weg	Flüssiggaslager	
C 2	Mühle Verpackung	Weiskircher weg 23	Kartonagen,	

Anlage F / Objekte und deren Einstufung

2. Kindergärten und Schulen

	Name	Adresse	Bemerkungen
A 2	Evang. Kindergarten	Leibnitzstraße 55	Kindertagesstätte
B 2	Kath. Kindergarten	Goethestraße 19-21	Kindertagesstätte
C 2	Kath. Kindergarten	Patershäuser Straße 36-38	Kindertagesstätte
A 2	Kath. Kindergarten	Berliner Straße 19	Kindertagesstätte
C 1	Städt. Kindergarten	Wiesenbornweg	Kindertagesstätte
F 3	Städt. Kindergarten	Obertshäuser Straße (REM)	Kindertagesstätte
B 2	Städt. Kindergarten	Wernher von Braun Strasse	Kindertagesstätte
C 1	Adalbert-Stifter-Schule	Schulstraße 2-6	Grundschule mit Mittagsbetreuung
A 2	Adolf-Reichwein-Gymnasium	Leibnizstraße 34-36	Gymnasium mit Mittagsbetreuung
A 2	Adolf-Reichwein-Schule	Leibnizstraße 61	Haupt- und Realschule mit Mittagsbetreuung
F 3	Matthias-Claudius-Schule	Obertshäuser Straße (REM)	Grundschule mit Mittagsbetreuung
B 2	Otto-Hahn-Schule	Phillip-Reis-Straße 52	Grundschule mit Mittagsbetreuung
D 1	Schule am Goldberg	Ginsterweg 1	Schule für Praktisch Bildbare

3. Hotels und Pensionen

	Art	Adresse	Bemerkungen
D 2	Rainbow-Hotel	Seligenstädter Grund 15	136 Betten
B 3	Hotel Birkeneck	Ernst-Leitz-Straße 16	65 Betten
C 1	Schlosshotel	Frankfurter Straße 8	70 Betten
C 1	Pension Villa Sofie	Wiesenbornweg 1	22 Betten

4. Landwirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen

	Art	Adresse	Bemerkungen
F 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Hauptstrasse 11	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
F 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Hauptstrasse 15	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
F 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Hauptstrasse 2	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
F 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Hauptstrasse 40	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
F 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Hauptstrasse 22	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
F 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Hauptstrasse 33	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
F 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Außenliegend 3	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
F 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Heusenstämmer Strasse	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
C 2	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Patershäuser Strasse	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
C 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Patershäuser Weg	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
C 3	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Niederröder Weg	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien
C 1	Landwirtschaft und Nutztierhaltung	Herrnstrasse	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Materialien

Anlage F / Objekte und deren Einstufung

5. Tiefgaragen / Scherengaragen

	Adresse	Stellplätze	Bemerkungen
	Alfred-Delp-Straße 29, 31	k. a.	Tiefgarage
B 2	Am Lindenbaum 18 (Kaufhaus Baur)	k. a.	Tiefgarage
A 2	Berliner Straße 34, 36	k. a.	Tiefgarage
B 2	Borsigstraße 6, 8	80	Tiefgarage
B 2	Dietrich-Bonhoeffer-Straße 31	k. a.	Tiefgarage
B 3	Ernst-Leitz-Straße 16	k. a.	Tiefgarage
B 3	Ernst-Leitz-Straße 3	k. a.	Tiefgarage
B 3	Eschenweg 17	k. a.	Tiefgarage
B 3	Eschenweg 19	k. a.	Tiefgarage
A 3	Feldbergstraße 8, 10, 12, 14, 16	k. a.	Tiefgarage
B 2	Frankfurter Straße 114, 116, 118	k. a.	Tiefgarage
C 1	Frankfurter Straße 23 (Dalles)	k. a.	Tiefgarage
C 1	Frankfurter Straße 3	k. a.	Scherengarage
C 1	Frankfurter Straße 41	k. a.	Scherengarage
	Friedrich-Ebert-Straße 43	k. a.	Tiefgarage
B 2	Gregor-von-Mendel-Straße 7-15	k. a.	Tiefgarage
C 2	Hans-Hemberger-Straße 3	3	Tiefgarage
	Hauptstraße 19 (REM)	k. a.	Tiefgarage
F 3	Hauptstraße 21	k. a.	Tiefgarage
B 2	Heinrich-von-Stephan-Straße 105-109	k. a.	Tiefgarage
B 2	Hohebergstraße 2	6	Scherengarage
	Humboldtstraße 12, 14	k. a.	Tiefgarage
F 2	Im Rehwinkel 11	k. a.	Tiefgarage
C 2	Im Wiesenring 16a	k. a.	Tiefgarage
B 3	Industriestraße	30	Überbaute Stellplätze
B 3	Industriestraße 38a	k. a.	Tiefgarage
B 1	Jahnstraße 64 (Campus)	k. a.	Tiefgarage
B 2	Kantstraße 38	k. a.	Tiefgarage
B 2	Konrad-Adenauer-Straße 55-57	k. a.	Tiefgarage
A 2	Leipziger Ring 25-27	k. a.	Tiefgarage und Parkdeck
A 1	Lerchenstraße 1a, 1b, 1c	k. a.	Tiefgarage
A 1	Lerchenstraße 2	k. a.	Tiefgarage
F 3	Marienweg 2-4 (REM)	16	Tiefgarage
F 3	Obertshäuser Straße 7	k. a.	Tiefgarage
A 3	Odenwaldstraße 8	k. a.	Tiefgarage
C 1	Ostendstraße 17	k. a.	Tiefgarage
C 1	Ostendstraße 19	k. a.	Tiefgarage
B 2	Otto-Hahn-Straße	k. a.	Tiefgarage
B 2	Otto-Hahn-Straße 32	32	Tiefgarage
C 1	Patershäuser Straße 48	k. a.	Tiefgarage
	Paulstraße 49	k. a.	Tiefgarage
B 2	Philipp-Reis-Straße 36, 38, 38a, 40	k. a.	Tiefgarage
B 2	Ringstraße 11	k. a.	Tiefgarage

Anlage F / Objekte und deren Einstufung

	Rudolf-Braas-Straße 20	k. a.	Tiefgarage
	Schloßstraße 3/3A (Dalles)	k. a.	Tiefgarage
B 2	Schopenhauerstraße 11	k. a.	Tiefgarage
	Seligenstädter Grund 15	k. a.	Tiefgarage
D 2	Seligenstädter Grund 7, 9, 13	k. a.	Tiefgarage

6. Heime und Seniorenheime

	Art	Adresse	Bemerkungen
B 2	Alten- und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt	Herderstraße 85-89	100 bettlägerige Personen, BMA vorhanden
B 3	Asylantenwohnheim	Industriestraße 13	BMA vorhanden
B 3	Dialyse Zentrum	Ernst-Leitz-Strasse 10	

7. Historische Gebäude / Gebäude unter Denkmalschutz

	Art	Baujahr	Adresse	Bemerkungen
C 1	Schloss Schönborn (Rathaus)	1663 / 1978	Im Herrngarten 1	Hausalarm vorhanden
C 1	Altes Schlösschen	1211	Im Herrngarten 1	BMA vorhanden
B 1	Bahnhof	1898	Bahnhofsstrasse	
C 1	Adalbert-Stifter-Schule	1880	Frankfurter Strasse 37	Hausalarm
C 1	Friedhofskapelle	1707	Friedhofsstrasse/Friedhof	
C 1	Ehemalige Schlossmühle	18 Jh.	Im Herrengarten 2	
C1	Fachwerkhaus	18 Jh.	Kirchstrasse 2-4	
C 1	Fachwerkhaus	1700	Kirchstrasse 43	
C 1	Barockes Wohnhaus	18 Jh.	Kirchstrasse 45	
C 1	Torbau (Heimtmuseum)	1764	Schlossstraße 1	
C 1	Kath. Kirche St. Cäcilia	1735	Schlossstraße 8	BMA vorhanden
C 1	Pfarrhaus	1670	Schlossstrasse 8	
C 1	Ehemalige Schule / Altes Rathaus	1744	Schlossstrasse 10	
C 1	Fachwerkhaus	1700	Schlossstrasse 12-14	
C 1	Fachwerkhaus	18 Jh.	Schlossstrasse 16-18	
C 1	Fachwerkhaus	18 Jh.	Schlossstrasse 20	
B 4	Hofgut Patershausen	13 Jh.	Patershäuser Weg (Außenliegend)	
B 4	Arbeiterhaus Patershausen		Patershäuser Weg (Außenliegend)	
F 3	Kath. Kirche Mariä Opferung		Hauptstraße 30	
B 2	Kath. Kirche Maria Himmelskron		Marienstraße 16	
B 2	Evangelische Kirche		Frankfurter Straße 80	

Quelle : Kulturdenkmäler in Hessen Kreis OF / Landesamt für Denkmalpflege ISBN 3-528-06237-1

Anlage F / Objekte und deren Einstufung

8. Einkaufszenter / Warenhäuser

	Name	Anschrift	Gefahrenpotenzial	Bemerkungen
B 3	ALDI Markt	Werner-v.-Siemensstraße 19	Große Mengen Verpackungen und supermarktypische Produkte	
B 2	Einkaufszentrum "Alte Linde"	Am Lindenbaum	Anreihung mehrerer Geschäfte in halboffener Bauweise	
B 2	Lindencenter	Frankfurter Straße 114-118	Zusammenfassung mehrerer Geschäfte in einer Passage und Ärzte	
B 3	toom-Markt	Werner-v.-Siemensstraße 2	Große Mengen Verpackungen und supermarktypische Produkte	BMA vorhanden

9. Hochhäuser und hohe Häuser

	Adresse	Objekt	Geschosse	Bemerkungen
B 1	Am Frankfurter Weg 10	Hohes Haus	VIII (8)	
B 1	Am Frankfurter Weg 19, 21, 23, 25	Hohes Haus	IX (9)	
B 1	Am Frankfurter Weg 7, 9, 11, 13, 15, 17	Hohes Haus	IX (9)	
A 2	Berliner Straße 2	Hohes Haus	IX (9)	
A 2	Berliner Straße 4	Hohes Haus	IX (9)	
A 2	Berliner Straße 6	Hohes Haus	IX (9)	
B 2	Borsigstraße 6, 8	Minolta	V (5)	BMA vorhanden
A 3	Dietzenbacher Str. 1	Wohnhochhaus	XVI (16)	
A 2	Feldbergstraße 14, 16	Wohnhochhaus	XVII (18)	BMA vorhanden
A 2	Feldbergstraße 8, 10, 12	Wohnhochhaus	XIII (13)	BMA vorhanden
B 2	Frankfurter Straße 104, 106	Wohnhochhaus	XII (12)	Nr. 104 BMA vorhanden
C 1	Frankfurter Straße 9 (Schloßhotel)	Schloßhotel	V (5)	BMA vorhanden
A 3	Hainerweg 2	Hohes Haus	VIII (8)	
A 3	Hainerweg 4, 6	Hohes Haus	V (5)	
B 2	Hegelstraße 2	Wohnhochhaus	XIII (13)	
B 2	Herderstraße 86	Hohes Haus	IX (9)	
B 2	Humboldtstraße 12, 14	Hohes Haus	VI (6)	
B 2	Industriestraße 12, 14	Hohes Haus	V (5)	
B 1	Jahnstraße 64	Campus	XVI (16)	BMA vorhanden
D 1	Landgrebeweg 4	Hohes Haus	VIII (8)	
A 2	Leipziger Ring 37, 39, 41	Hohes Haus	IX (9)	
A 1	Lerchenstraße 10	Hohes Haus	IX (9)	
A 1	Lerchenstraße 4	Hohes Haus	IX (9)	
A 1	Lerchenstraße 6	Hohes Haus	IX (9)	
A 1	Lerchenstraße 8	Hohes Haus	IX (9)	
A 2	Odenwaldstraße 2	Hohes Haus	VIII (8)	
A 3	Odenwaldstraße 8	Hohes Haus	VIII (8)	
C 1	Ostendstraße 46, 48	Hohes Haus	V (5)	
C 1	Ostendstraße 50, 52	Hohes Haus	V (5)	
C 1	Ostendstraße 54, 56	Hohes Haus	V (5)	
C 1	Ostendstraße 58, 60	Hohes Haus	V (5)	

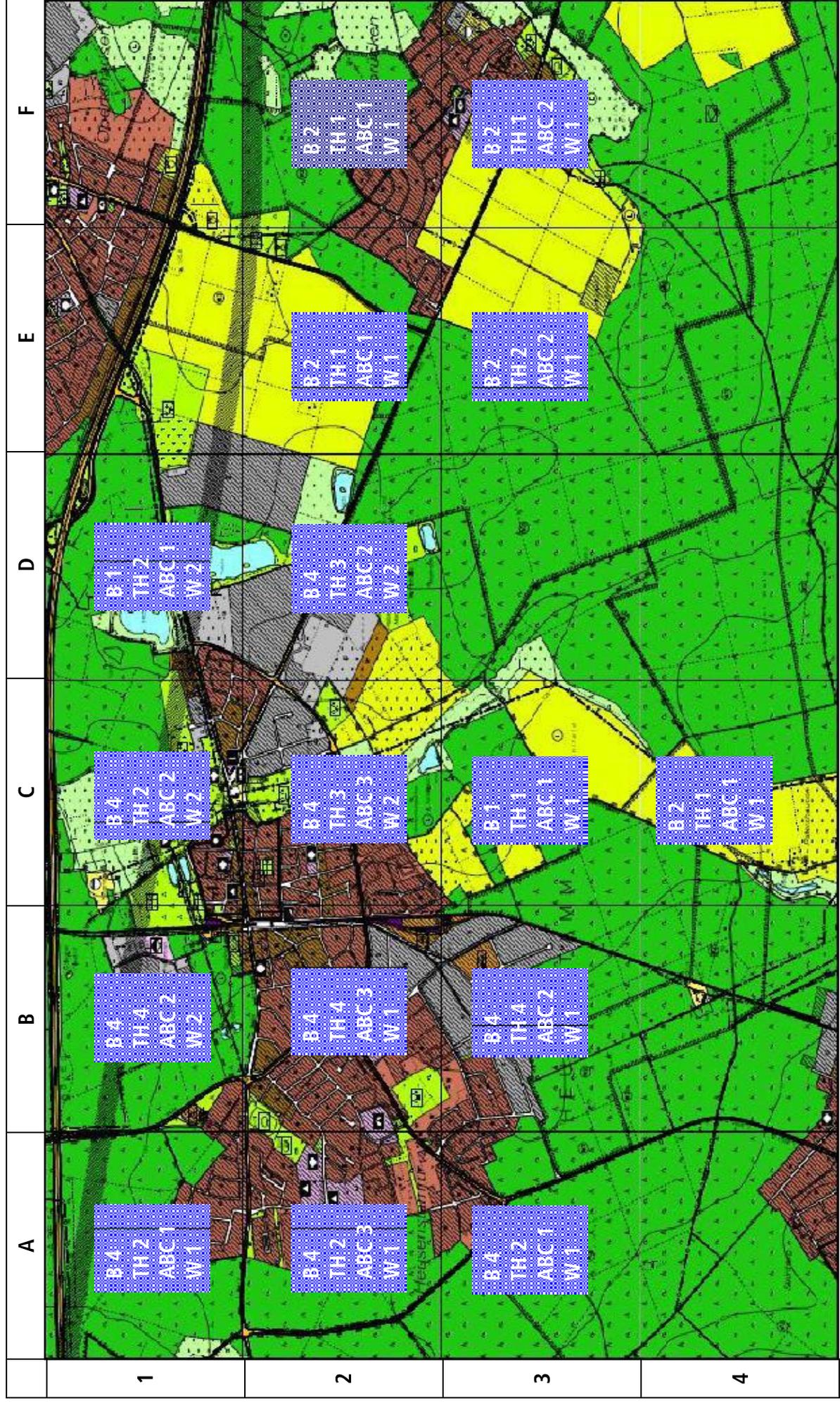
Anlage F / Objekte und deren Einstufung

B 2	Schopenhauerstr. 11	Hohes Haus	VIII (8)	
B 2	Schweitzer Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20	Hohes Haus	V (5)	

10. Sonstige Risiken

	Name	Anschrift	Gefahrenpotenzial	Bemerkungen
C 1	Umspannwerk	Frankfurter Strasse	Transformatoren	
	Überschwemmungsgebiete			Anhang N
	Waldfläche			Anhang O

Anlage F / Objekte und deren Einstufungen





Kreis Offenbach

Kreis Offenbach Fachdienst 37, Gottlieb-Daimler-Straße 10 63128 Dietzenbach

Herrn
Stadtbrandinspektor
Oliver Büchler
Eckgasse 9

63150 Heusenstamm

Der Kreisausschuss

Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum:

Zentrale Dienste

Ansprechpartner/in:

Ralf Ackermann

Telefon:

06074/8180-63700

Telefax:

06074/43955

E-Mail:

r.ackermann@kreis-offenbach.de

Zeichen:

37-301

Datum:

27.05.2010

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Brand- und Katastrophenschutz Alarmüberprüfung

Sehr geehrter Herr Stadtbrandinspektor,

am heutigen 27. Mai fand eine Überprüfung der Erreichbarkeit des Stadtteils Waldesruhe in Form einer Alarmüberprüfung statt, da gemäß dem vorgelegten Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplane hierzu grenzwertige Aussagen zur Erreichung der Hilfsfrist in diesem Bereich getroffen wurden. Außerdem wurde damit eine Überprüfung der Anzahl der Einsatzkräfte an einem Wochentag vorgenommen.

Gemeldet wurde am Donnerstag, den 27. Mai ein Zimmerbrand – Einstufung F 2 – „Im Buchwald 26“. Die Alarmierung erfolgte um 09:06 Uhr gem. der in der Leitstelle hinterlegten AAO. Eingetroffen sind folgende Fahrzeuge:

12/10	Besatzung 1/0	um 09:12	
12/44	Besatzung 1/7	um 09:15	Atemschutzgeräteträger 4
13/42	Besatzung 1/8	um 09:17	Atemschutzgeräteträger 8
12/30	Besatzung 1/2	um 09:19	

Der zu diesem Zeitpunkt nächste freie RTW aus Obertshausen war ebenfalls noch 9 Minuten vor Ort.

Telefonzentrale: 0 60 74/81 80-63700
Homepage: www.kreis-offenbach.de
E-Mail: info@kreis-offenbach.de

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Besucherschrift
sowie Anschrift für
Paket-/Postgutsendungen:
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach

Bankverbindungen:
Postgloamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60), Kto. 149 14-603
Sparkasse Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24), Kto. 240
Sparkasse Dieburg (BLZ 508 526 51), Kto. 48 023 303
VVB Maingau (BLZ 505 613 15), Kto. 6 021 611



Festzustellen ist, dass trotz eines Wochentages und einer Baustelle im Einfahrtsbereich der Waldesruhe die gesetzliche Hilfsfrist von 10 Minuten gehalten wurde und ausreichend Personal vor Ort war.

Intern sollte geprüft werden, ob die Drehleiter durch Personalumsetzung bei der Ausfahrt nicht zu einem früheren Zeitpunkt ausrücken kann.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ackermann
Kreisbrandinspektor

In Kopie Herrn 1. Stadtrat Hajdu zur Kenntnis

Anlage H / Löschwasserversorgung

Löschwasserversorgung Begriffe

Grundschutz

Der Grundschutz ist der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Misch- und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Objektschutz

Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehenden objektbezogenen Brandschutz mit erhöhtem Brandrisiko (z.B. Holzlagerplätze, Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung leicht entzündbarer Stoffe), für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko (z.B. Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Krankenhäuser) und für „sonstige Einzelobjekte“ (z.B. Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen).

Löschbereich

Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt.

Löschzeit

In der Regel soll der Löschwasserbedarf für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m ³ /h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung				
Baugebiet	Bebauungsdichte	Mindestbedarf m ³ /h		
		Klein	Mittel	groß
WR, WA, WB, MI, MD, GW*)	N bis 3, GFZ bis 0,7	48	96	96
WR, WA, WB, MI, MD	N bis 3, GFZ bis 1,2	96	96	192
MK, GE*)	N = 1, GFZ bis 1,0	96	96	192
MK, GE*)	N über 1, GFZ bis 2,4	96	192	192
GI	BMZ bis 9,0	96	192	192

Baugebiete:
 WR – Reines Wohngebiet, WA – Allgemeines Wohngebiet, WB – Besonderes Wohngebiet, MI – Mischgebiet, MD – Dorfgebiet,
 GE – Gewerbegebiet, MK – Kerngebiet, GI – Industriegebiet.

Bebauungsdichte:
 N – Zahl der Vollgeschosse, GFZ – Geschossflächenzahl, BMZ – Baumassenzahl

Gefahr der Brandausbreitung:
 klein = feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachung
 mittel = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, jedoch harte Bedachung oder feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassung jedoch weiche Bedachung
 groß = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, weiche Bedachung, Umfassung aus ausgemauerten Holzfachwerk, Häufung von Feuerbrücken, stark behinderte Zugänglichkeit

*) Nach der Industriebaurichtlinie (IndBauR) kann sich für einen Gewerbegebiet (GE) ein höherer Löschwasserbedarf als nach der o. a. Tabelle ergeben.

Für Sonderbaugebiete (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen.

Bei kleinen ländlichen Ansiedlungen von 2 bis 10 Anwesen und Wochenendhausgebieten ist der Löschwasserbedarf mit 48 m³/h anzusetzen.

Der Löschbereich umfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg.

Anlage H / Löschwasserversorgung

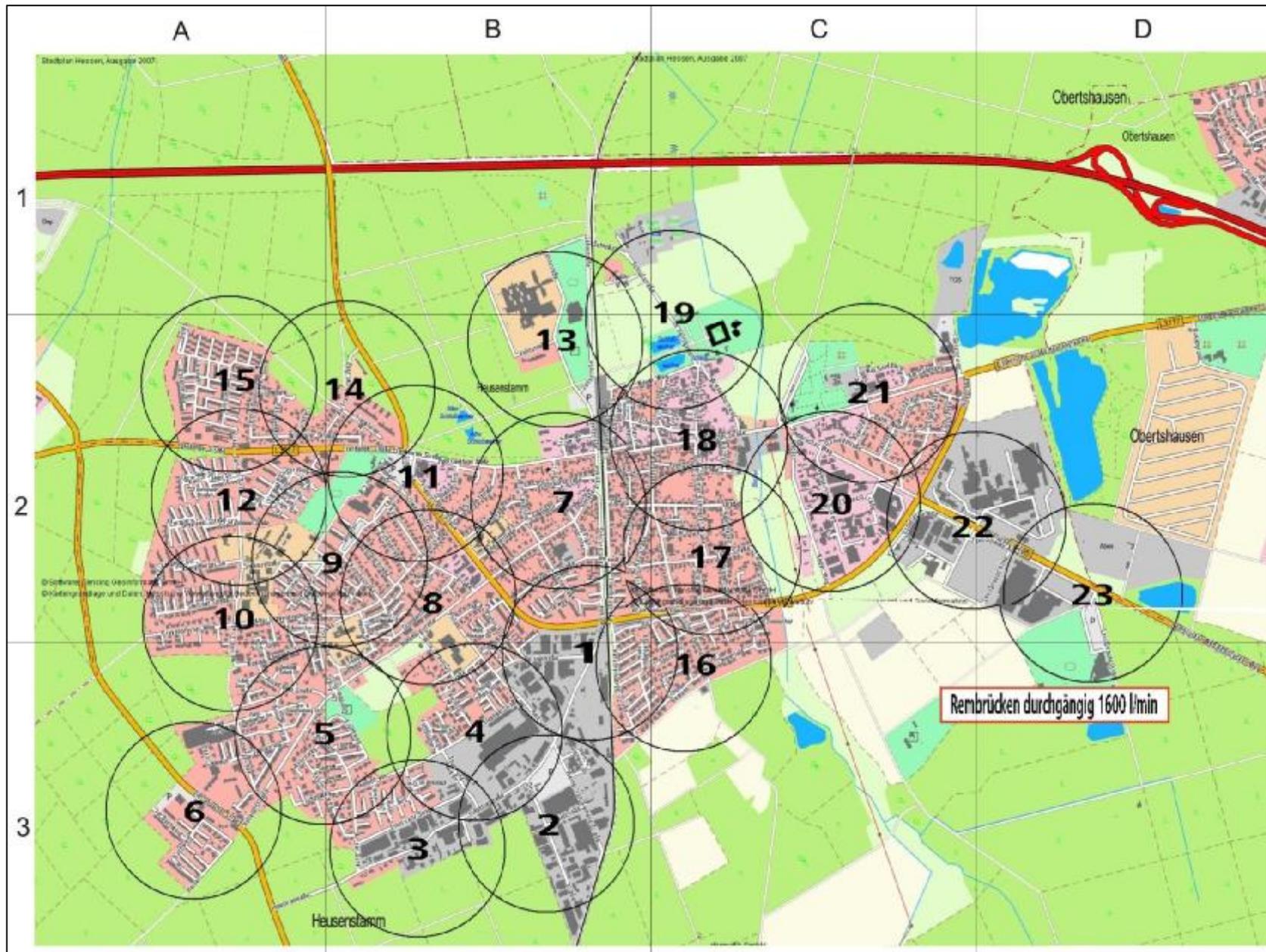
Tatsächliche Löschwasserversorgung der Stadt Heusenstamm
(nach Ing. -Büro Reitzel Stand 1992)

Brandfall Nr.	Planquadrat Nr.	in m ³ /h		(l / min)
1.	B/C 2/3	216	m ³ /h	3600 l/ min
2.	B 3	216	m ³ /h	3600 l/ min
3.	B 3	216	m ³ /h	3600 l/ min
4.	B 3	216	m ³ /h	3600 l/ min
5.	A/B 3	96	m ³ /h	1600 l/ min
6.	A 3	96	m ³ /h	1600 l/ min
7.	B 3	96	m ³ /h	1600 l/ min
8.	B 2/3	96	m ³ /h	1600 l/ min
9.	A/B 2	96	m ³ /h	1600 l/ min
10.	A 2/3	96	m ³ /h	1600 l/ min
11.	B 2	96	m ³ /h	1600 l/ min
12.	A 2	96	m ³ /h	1600 l/ min
13.	B 1/2	216	m ³ /h	3600 l/ min
14.	A/B 2	96	m ³ /h	1600 l/ min
15.	A 1/2	96	m ³ /h	1600 l/ min
16.	B/C 2/3	96	m ³ /h	1600 l/ min
17.	B/C 2	96	m ³ /h	1600 l/ min
18.	B/C 2	216	m ³ /h	3600 l/ min
19.	B/C 1/2	216	m ³ /h	3600 l/ min
20.	C 2	216	m ³ /h	3600 l/ min
21.	C 1/2	216	m ³ /h	3600 l/ min
22.	C/D 2	216	m ³ /h	3600 l/ min
23.	D 2/3	216	m ³ /h	3600 l/ min
Bereich Rembrücken durchgängig *		96	m ³ /h	1600 l/min

* Nicht durchgängige Ringleitungen, damit kann nicht von einer beständigen Löschwasserversorgung ausgegangen werden.

Anlage H / Löschwasserversorgung

Aufteilung der Löschwasserversorgung nach Rohrnetzplan mit Eintragung der Angenommen Brandfälle



Anlage H / Löschwasserversorgung

Löschwasserversorgung der Stadt Heusenstamm

Bestand offener Wasserentnahmestellen im Stadtgebiet

Standort	Volumen	Entnahme l / min
Schlossweiher	ca. 800 cm ³	n.a.
Forstweiher	ca. 400 cm ³	n.a.
Schneiderwiesenweiher	n.a.	n.a.
Kiesgrube, Kieswerk, See am Goldberg	n.a.	n.a.
Bieberbach	n.a.	n.a.

Löschwasserversorgung der Stadt Heusenstamm

Löschwasserversorgung in den Außengebieten

Objekt	Standort	Größe	Entnahme l / min
Patershäuser Hof	Waldabteilung	DN 150	n.a.
Hühnerfarm Rembrücken	Außenliegend	DN 80	n.a.

Anlage I / Einsatzstatistik

Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer Wirtschaftlicher Bedeutung. Er wird wie folgt gefasst:

RISIKO = zu erwartende Schadenhöhe x Eintrittswahrscheinlichkeit

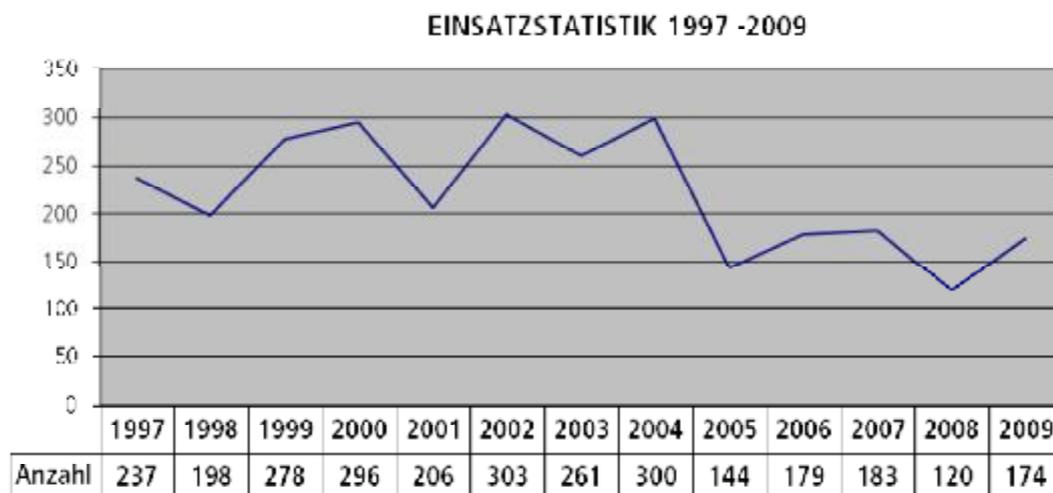
Zur Eintrittswahrscheinlichkeit :

Hier soll nur selbsterklärend ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 11.12.1987 (Az: 10A 363/86) zitiert werden, um die Rechtsauffassung der Gerichte zum Thema zu verdeutlichen:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand , dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Für die Stadt Heusenstamm zeigt sich folgende mehrjährige Einsatzstatistik:

Einsätze von 1997 –2009



Unterteilung der Einsätze im Jahr 2007, 2008 und 2009

	Brandeinsätze	Technische Hilfeleistung	Nachbarliche Hilfe	Fehlalarme	Gesamt
2007	27	120	4	32	183
2008	24	77	2	17	120
2009	26	115	4	33	174

Die genaue Verteilung der Einsätze können den entsprechenden Jahresberichten der Feuerwehr entnommen werden.

Anlage I / Einsatzstatistik

Zu erwartender Schaden

Gefahrenabwehr grundsätzliche Aufgabenstellung

Durch das Wirtschaftsberatungsunternehmen WIBERA wurde in den 70er Jahren aufgrund der Initiative kommunaler Spitzenverbände eine Studie aufgestellt, was eine Feuerwehr zu leisten in der Lage sein muss, um den grundsätzlichen Ansprüchen auf körperliche Unversehrtheit zu genügen. Diese Studie hat bis heute als „kritischer Wohnungsbrand“ Gültigkeit.

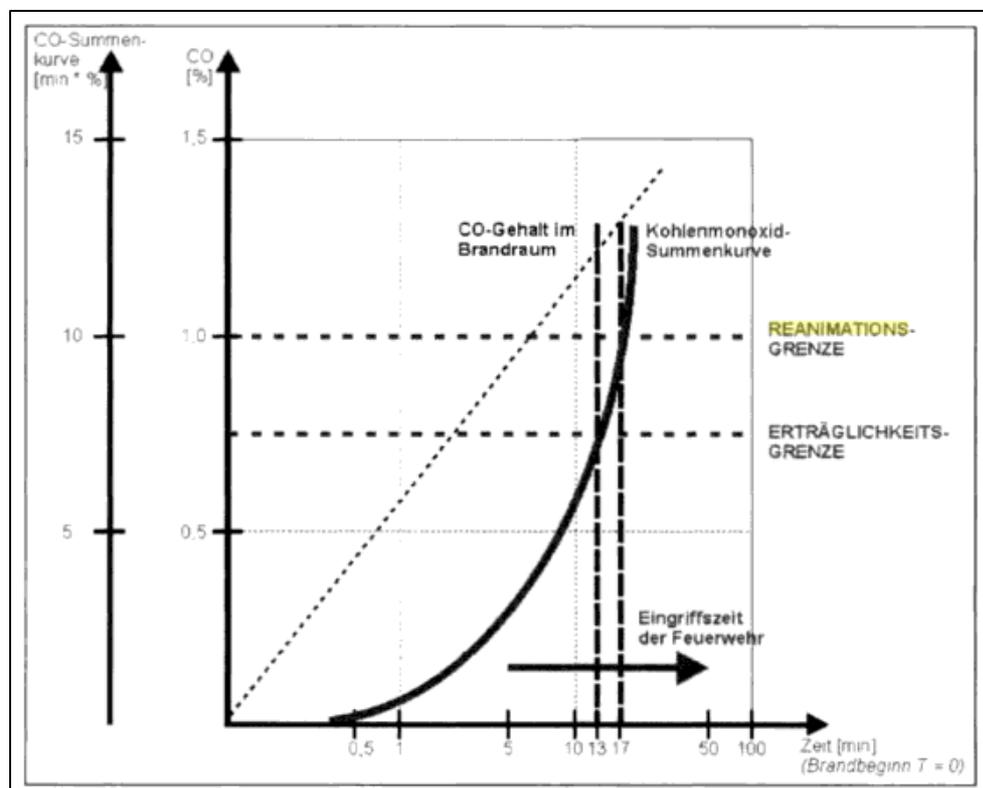
Man geht von einem Schadenfeuer in einem Wohngebäude aus, bei dem der sogenannte erste Rettungsweg (notwendiger Treppenraum) verraucht ist und als Rettungsweg der gemäß Hessischer Bauordnung (HBO) festgelegte zweite Rettungsweg genutzt werden muss, um eine eingeschlossene Person aus dem Obergeschoss zu retten.

Anlage J / Definition Regelhilfsfrist „zeitlicher Verlauf“

Für den Bereich des Brandschutzes wurden Hilfsfristen durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) definiert, die sich an physikalischen und medizinischen Parametern orientieren.

Dabei ist in erster Linie die Betrachtung der Zeitspanne maßgeblich, die bei einem sich unter Durchschnittsbedingungen entwickelten Zimmerbrand – nicht überschritten werden darf, um die durch steigende CO-Konzentration akut gefährdeten Bewohner noch rechtzeitig retten zu können.

Die zeitkritischen Aufgaben bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie („Feuerwehrsysteem – O.R.B.I.T. Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischen Hilfeleistung“ im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612 – Kommunale Technologien-) in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915:
CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Rettungskräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz der Einsatzkräfte vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Der „Flash-Over“ ist eine explosionsartige Durchzündung der im Raum gestauten Überhitzung des Brandrauches.

Anlage J / Definition Regelhilfsfrist „zeitlicher Verlauf“

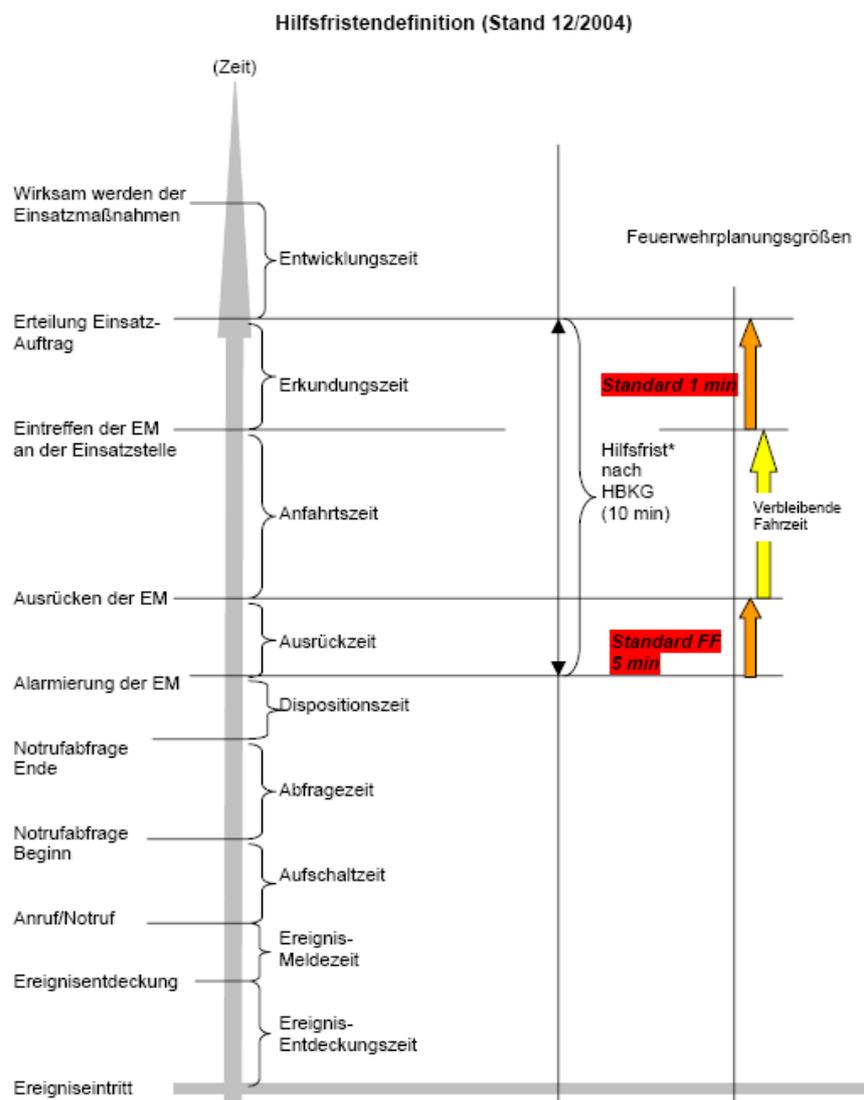
Folglich gelten für die Festlegung der Regelhilfsfristen folgende Grenzwerte:

- § Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- § Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten
- § Zeit vom Brandausbruch bis zum „Flash-Over“: ca. 18 bis 20 Minuten

Unter die Definition der Regelhilfsfrist fallen nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind:

- § Die Ausrückezeit (Anfahrt Feuerwehrhaus, Ankleiden, Aufsitzen)
- § Die Anfahrtszeit (Alarmfahrt, auch Anmarschzeit)
- § Die Erkundungszeit (Realisierung des Rettungskräftebedarfs, einsatztaktische Maßnahmen erkennen und einleiten)

Folgende Abbildung zeichnet den zeitlichen Ablauf vom Bemerkten eines Schadenereignisses bis zum Wirksamwerden einer Schadensbekämpfung auf:



(Hilfsfrist nach HBKG: 10 Minuten von Alarmierung bis ... wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können)
-inklusive Erkundungszeit-

Anlage K / Personalverfügbarkeit und Ausbildungsstand

Personalverfügbarkeit Heusenstamm Östlich der Bahnlinie

Gesamtstärke 26 Einsatzkräfte

	Mo-Fr 7-17 Uhr				Mo-Fr 17-7 Uhr				Wochenende			
	Ja	Nein	Eingeschränkt	Schichtarbeiter	Ja	Nein	Eingeschränkt	Schichtarbeiter	Ja	Nein	Eingeschränkt	Schichtarbeiter
	4	4	13	5	16	-	5	5	19	-	3	4
Ausbildung												
Zugführer	3	1	2	3	3	-	3	3	4	-	2	3
Gruppenführer	3	2	4	3	6	-	3	3	7	-	2	3
Truppführer	4	4	6	5	11	-	3	5	13	-	2	4
ASGT	3	4	8	5	11	-	4	5	14	-	2	4
Aktiv	1	3	5	3	6	-	1	3	8	-	1	3
ASGT II	1	1	4	2	4	-	2	2	5	-	1	2
Aktiv	0	1	4	3	4	-	1	3	6	-	0	3
Bahn I	3	2	6	3	8	-	3	3	9	-	2	3
Maschinist	4	4	6	5	10	-	4	5	13	-	2	4
DLK-Maschinist	3	2	2	3	6	-	1	3	7	-	1	2
Gefahrgutlehrgang	1	1	1	2	2	-	1	2	2	-	1	2
Motorkettensägenführer	2	2	5	3	6	-	3	3	9	-	1	2
Sanitäter	-	1	1	1	1	-	1	1	1	-	1	1
Strahlenschutz	-	1	1	2	2	-	1	2	2	-	1	2
TH Bau	1	1	1	2	1	-	2	2	1	-	2	2
TH VU	4	1	3	3	6	-	2	3	8	-	1	2
Klasse 2 / C Fahrer	4	4	4	5	10	-	3	5	12	-	2	4
Arbeitsplatz												
Innerhalb	4	-	7	1	10	-	3	1	11	-	3	4
Außerhalb	-	1	4	4	4	-	2	4	6	-	-	-
Außendienst	-	3	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-

Anlage K / Personalverfügbarkeit und Ausbildungsstand

Ausbildungsstand innerhalb der Feuerwehr

	Heusenstamm	Rembrücken	Gesamt
Laufbahnausbildung			
Grundlehrgang	48	44	92
Truppführer	35	24	59
Gruppenführer	14	12	26
Zugführer	12	7	19
Verbandsführer	6	4	10
Leiter einer Feuerwehr	6	4	10
Sonderausbildung			
Atemschutzgeräteträger I	39	31	70
Atemschutzgeräteträger II	12	14	26
Sprechfunk	40	29	69
Maschinist	32	26	58
Drehleitermaschinist	17	2	19
TH-Bau	8	2	10
TH-VU	18	10	28
GABC – Erkundung	4	2	6
GABC – Einsatz	4	1	5
GABC – Führen	3	-	3
Bahn I	18	16	34
Bahn II	5	2	7
VB baul. Brandschutz	3	-	3
VB f. Führungskräfte	6	4	10
Führer v. Führungsgruppen oder Verbänden	1	2	3
Führer v. Führungsgruppen oder Verb. incl. Luftbeobachter	1	-	1
Coach für Feuerwehren.	3	-	3
Kartenkunde	1	3	4
Sicherheitsfachkräfte, Gerätewarte			
Atemschutzgerätewart I	7	2	9
Atemschutzgerätewart II	6	1	7
Gerätewart	5	2	7
Sicherheitsbeauftragter	1	1	2
Ausbilderfunktionen			
Kreisausbilder Truppmann	-	-	-
Kreisausbilder Truppführer	-	-	-
Kreisausbilder Atemschutz	1	-	1
Kreisausbilder Funk	-	1	1
Kreisausbilder Maschinist	-	-	-
Kreisausbilder Motorkettensägenführer	2	-	2
Ausbildung Rettungsdienst			
Erste Hilfe	50	50	100
Sanitäter der Feuerwehr / RS oder RA	5	2	7

(Statistik erstellt mit FLORIX HESSEN /Stand 12/2009)

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 13.05.2009	Prüfer: Kai Dickhaut
Stadt/Kreis: Offenbach	Für den Gemeindevorstand/Magistrat
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm	Bürgermeister/in: Herr Jakoby
Feuerwehr: Mitte	Beauftr. der Kommune: Oliver Büchler
Leiter/in der Fw.: Oliver Büchler	

Auswertung: <input type="checkbox"/> grün (vorschriftsmäßig) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input type="checkbox"/> rot (mangelhaft)
--

Festgestellte schwerwiegende Mängel:

Die Feuerwehr wird mit einem neuen Atemluftkompressor sowie einer Fülleiste ausgestattet. Ein separater Kompressorraum ist vorhanden. Die Fülleiste zum Füllen der Atemluftflasche soll darin angebracht werden.
Gemäß DIN 14092-4 ist der Bereich –Füllen-, im Arbeitsraum anzuordnen (siehe DIN 14092-4 Punkt 4.2 und Punkt 4.3).
Der vorhandene Arbeitsraum ist zu klein um dort eine Fülleiste anbringen zu können.
Es wird empfohlen, die Fülleiste im Raum rechts neben dem vorhandenen Arbeitsraum zu installieren.
Die Verkehrswege der ankommenden Feuerwehrangehörigen sowie die Fußwege der ausgestiegenen Feuerwehrangehörigen kreuzen sich.
Der vorhandene Werkstattbereich ist zu klein. Die Räumlichkeiten entsprechen nicht den Anforderungen der DIN 14092-1 sowie der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV.
Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel sind alle 4 Jahre zu überprüfen (GUV-V A 3).
Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen nicht durchgeführt wurden. Es ist künftig sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, fristgemäß durchgeführt und dokumentiert werden.

Festgestellte sonstige Mängel:

Die Anzahl der vorhandenen PKW - Parkplätze entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14092-1. Weiterhin ist eine Kennzeichnung der Stellfläche zu empfehlen.
Es ist festzustellen, dass nicht ausreichend Lagerkapazität vorhanden ist.
Der Gashauptahn ist ausreichend zu Kennzeichnen. Hierzu wird empfohlen ein Hinweisschild an der Zugangstür anzubringen.
Am Schlauchturm ist eine Gefahrenkennzeichnung gemäß der GUV V A8 § 6 Abs. 1-3 anzubringen. Die Beschilderung ist nach Anlage 2 der GUV V A8 zu wählen.
An den Lagerregalen in der Fahrzeughalle ist ein Hinweisschild über die Trag- und Feldlast der Regalflächen anzubringen. Die Informationsschrift "Sicherheit im Feuerwehrhaus – GUV-I 8554" sowie die "Richtlinien für Lagereinrichtungen" sind zu beachten.
Die Grubenabdeckung ist so zu ergänzen, dass die Grube vollständig abgedeckt ist.
Der Fahrzeugstellplatz für das MTF entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14092 und der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus (GUV-I 8554).
Die Grundfläche der Atemschutzwerkstatt entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14092-4.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 13.05.2009	Prüfer:	Kai Dickhaut
Stadt/Kreis: Offenbach	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm	Bürgermeister/in:	Herr Jakoby
Feuerwehr: Mitte	Beauftr. der Kommune:	Oliver Büchler
Leiter/in der Fw.: Oliver Büchler		
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün (vorschriftsmäßig) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input type="checkbox"/> rot (mangelhaft)	
Sonstige Bemerkungen:		
Hinweis: Bei der Gebrauchsdauer von Feuerwehrhelmen nach DIN EN 433 sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Weiterhin sind Jugendfeuerwehrhelme die den „Knacktest“ nicht bestehen sofort auszumustern.		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 12.05.2009									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Offenbach	Prüfer: Kai Dickhaut								
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm	Stadt-/Ortsteil: Mitte								
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: ausreichend		Mängel d. letzten Prüfung beh.:							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit							
Fahrgestell:		Motor:							
Hersteller: IVECO	Betriebsstd.: 0,00	Bereifung:							
Baujahr: 1996		Bereifungsart: M+S							
Fahrgest.-Nr.: ZCFB1HF8002155962	Nächste HU: 01/10	Aufbau:							
Kennzeichen: OF-2144	Nächste AU: 01/10	Typ: LF 16/12							
Kilometerstd.: 8691	Nächste SP: 01/11	Hersteller: Magirus							
		Nr.: 67637054							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Magirus									
Typ: FP 16 / 8	Entlüftungseinricht.: Primatic								
Pumpen-Nr.: 085571	Gesamtübersetzung: 1:1,20								
Baujahr: 1995	Nenn Drehzahl: 2650 U/min	Betriebsstd.: 133,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 1600 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30	2700	3,00	-0,30	8,00	1679				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,90 bar stabil									
Schließdruck ND: 14,0					Schließdruck HD: 0,0				
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>					Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit				
Festgestellte sonstige Mängel:									
Die Beatmungsbeutel sind ordnungsgemäß zu lagern. Auf eine einwandfreie Hygiene ist besonders zu achten.									
Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471.									
Sonstige Bemerkungen:									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 12.05.2009									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Offenbach	Prüfer: Kai Dickhaut								
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm	Stadt-/Ortsteil: Mitte								
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: ausreichend		Mängel d. letzten Prüfung beh.:							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit							
Fahrgestell:		Motor:							
Hersteller: Daimler-Benz	Betriebsstd.: 0,00	Bereifung:							
Baujahr: 1986		Bereifungsart: M+S							
Fahrgest.-Nr.: WDB61526415230472	Nächste HU: 09/10	Aufbau:							
Kennzeichen: OF-1645	Nächste AU: 09/10	Typ: TLF 16/25							
Kilometerstd.: 17981	Nächste SP: 09/09	Hersteller: Metz							
		Nr.: 12-105-1560							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Metz									
Typ: FP 16 / 8	Entlüftungseinricht.: Trockenring								
Pumpen-Nr.: 01-321-3914	Gesamtübersetzung: 1:1,52								
Baujahr: 1986	Nenn Drehzahl: 2600 U/min	Betriebsstd.: 141,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 1600 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30	2600	3,00	-0,40	8,00	1679				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,90 bar stabil									
Schließdruck ND: 14,0					Schließdruck HD: 0,0				
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>					Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit				
Festgestellte schwerwiegende Mängel:									
Aus sicherheitstechnischen Gründen wird empfohlen den Trennschleifer dem Feuerwehrdienst zu entziehen. Dieser entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Technik (fehlende Todmannschaltung) – Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beachten.									
Festgestellte sonstige Mängel:									
Am Stecker (Schnellangriff Strom) in G2 fehlt der Dichtring - anbringen.									
Die Verkehrsleitkegel sollten ausgetauscht werden, da diese in ihrer Warnwirkung eingeschränkt sind. Bei einer Neuanschaffung diesbezüglich sind Verkehrsleitkegel in der Ausführung - retroreflektierend nach StVO – zu beschaffen. Des Weiteren sollten diese von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) zugelassen und geprüft sein.									

Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471.

Reifendruckangabe vorne rechts fehlt - anbringen.

Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input checked="" type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	nicht einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: IVECO-Magirus	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: M+S	
Baujahr: 1992		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WJMA1JJOMO4124748	Nächste HU: 08/09	Typ: DLK 23/12	
Kennzeichen: OF-2530	Nächste AU: 08/09	Hersteller: Magirus	
Kilometerstd.: 10814	Nächste SP: 08/10	Nr.: 34115153	

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Die maximal zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges ist rechnerisch mit 210 kg überschritten. Gemäß StVZO ist die Inbetriebnahme eines überladenen Fahrzeuges nicht zulässig. Eine Gewichtsreduzierung ist umgehend einzuleiten.
Festgestellte sonstige Mängel:
Die Verkehrsleitkegel sollten ausgetauscht werden, da diese in ihrer Warnwirkung eingeschränkt sind. Bei einer Neuanschaffung diesbezüglich sind Verkehrsleitkegel in der Ausführung - retroreflektierend nach StVO – zu beschaffen. Des Weiteren sollten diese von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) zugelassen und geprüft sein. Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). D Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 12.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input checked="" type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: ausreichend	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	nicht einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Klöckner-Humbold-Deut	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: M+S	
Baujahr: 1966		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: 4400002441	Nächste HU: 08/09	Typ: SW 2000	
Kennzeichen: OF-2062	Nächste AU: entfällt	Hersteller: Ratgeber	
Kilometerstd.: 28967	Nächste SP: 08/08	Nr.: 721-11	

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Die Sicherheitsprüfung (SP) muss umgehend durchgeführt werden.
Festgestellte sonstige Mängel:
Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471.
Sonstige Bemerkungen:
Hinweis: Das Fahrzeug ist 33 Jahre alt und mit altersbedingten Mängeln behaftet, aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sollten keine größeren Instandsetzungen mehr durchgeführt werden.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input checked="" type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	nicht einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Volkswagen	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: M+S	
Baujahr: 2003		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WV1ZZZ2DZ3H011872	Nächste HU: 1/11	Typ: MTF	
Kennzeichen: OF-2419	Nächste AU: 1/11	Hersteller: Volkswagen	
Kilometerstd.: 77455	Nächste SP:	Nr.: ohne	

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Der Reifen hinten rechts ist stark beschädigt und sollte umgehend ausgetauscht werden. Die Beladung im Mannschaftsraum/Geräteraum ist nicht ausreichend gesichert. Gemäß EN 1846-2 muss ein unbeabsichtigtes Lösen von Ausrüstungsteilen verhindert werden. Der Einbau eines Trenngitters zwischen Mannschafts- und Geräteraum wird für erforderlich gehalten.
Festgestellte sonstige Mängel:
Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Volkswagen	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: M+S	
Baujahr: 1998		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WVWZZZ3BZXE177718	Nächste HU: 10/09	Typ: KdoW	
Kennzeichen: OF-1511	Nächste AU: 10/09	Hersteller: VW	
Kilometerstd.: 103395	Nächste SP:	Nr.: 98	

Festgestellte sonstige Mängel:
Sinngemäße Reifendruckangaben über den Radkästen anbringen.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 12.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Daimler-Benz	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: M+S	
Baujahr: 1999		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WDB6703531N085999	Nächste HU: 09/09	Typ: GW-U	
Kennzeichen: OF-1559	Nächste AU: 09/09	Hersteller: Heines	
Kilometerstd.: 6432	Nächste SP:	Nr.: 58752	

Sonstige Bemerkungen:
Ohne Beanstandungen.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). D Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: MAN - Nutzfahrzeuge	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: M+S	
Baujahr: 2001		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WMAL20ZZZ2Y093701	Nächste HU: 1/10	Typ: GW-N	
Kennzeichen: OF-2872	Nächste AU: 1/10	Hersteller: Friedrichs	
Kilometerstd.: 24813	Nächste SP:	Nr.: 132 087	

Hydr. Ladebordwand:
Hersteller: MBB Hubfix
Hublast: 1000 kg

Sonstige Bemerkungen:
Ohne Beanstandungen.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). D Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Heinemann	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: Radial	
Baujahr: 1987		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: 802100450	Nächste HU: 08/09	Typ: Anhänger	
Kennzeichen: OF-1692	Nächste AU:	Hersteller: Heinemann	
Kilometerstd.: 0	Nächste SP:	Nr.: ohne	

Sonstige Bemerkungen:
Ohne Beanstandungen.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). D Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung

Stadt/Gemeinde: Heusenstamm

Stadt/Kreis:

Datum: 12.05.2009

Stadt-/Ortsteil: Mitte

Offenbach

Prüfer: Andreas Zey

Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Rosenbauer

Typ: TS 8/8

Entlüftungseinricht.: Doppelkolben

Pumpen-Nr.: 1801875 S

Gesamtübersetzung: 1:1

Baujahr: 1990

Nennzahl: 4650 U/min

Betriebsstd.: 55,00

Hochdruckteil:

Nennförderstrom: 800 l/min

Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:

Mundstück Normaldruck (mm)	Dreh- zahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
22	4600	3,00	-0,40	8,00	905				

Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,90 bar fallend

Schließdruck ND: 15,0

Schließdruck HD: 0,0

Leistungswerte erreicht:

Maschinentechnischer Zustand: bedingt einsatzbereit

Die TS hat die Trockensaugprobe nicht bestanden, Pumpe/ Entlüftungseinrichtung instand setzen.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung

Stadt/Gemeinde: Heusenstamm
Stadt-/Ortsteil: Mitte

Stadt/Kreis:
Offenbach

Datum: 12.05.2009
Prüfer: Andreas Zey

Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Magirus
Typ: FPN 10-1000 Entlüftungseinricht.: Primatic
Pumpen-Nr.: 92733 Gesamtübersetzung: 1:1
Baujahr: 2007 Nenndrehzahl: 3580 U/min Betriebsstd.: 5,00
Hochdruckteil: Nennförderstrom: 1000 l/min

Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:

Mundstück Normaldruck (mm)	Dreh- zahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
22	3600	3,00		10,00	1010				

Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil
Schließdruck ND: 15,0 Schließdruck HD: 0,0
Leistungswerte erreicht: Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit

Unterdruckmanometer ohne Funktion - beheben.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 13.05.2009	Prüfer: Kai Dickhaut
Stadt/Kreis: Offenbach Stadt/Gemeinde: Heusenstamm Feuerwehr: Rembrücken Leiter/in der Fw.: Oliver Büchler	Für den Gemeindevorstand/Magistrat Bürgermeister/in: Herr Jakoby Beauftr. der Kommune: Oliver Büchler
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün (vorschriftsmäßig) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input type="checkbox"/> rot (mangelhaft)	
Festgestellte schwerwiegende Mängel:	
<p>Der Zwischenboden über der Herrenumkleide wird als Lager genutzt. Der überwiegende Teil der Gegenstände die dort gelagert werden, besteht aus Holz und Kunststoff. Dadurch wird die Brandlast im Bereich des Zwischenbodens erheblich erhöht.</p> <p>Die Steckdose in der Herrenumkleide im Eingangsbereich ist schadhaft - austauschen.</p> <p>Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel sind alle 4 Jahre zu überprüfen (GUV-V A 3). Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen nicht durchgeführt wurden. Es ist künftig sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, fristgemäß durchgeführt und dokumentiert werden.</p>	
Festgestellte sonstige Mängel:	
<p>Der Abgasschlauch der Absauganlage liegt in dem Verkehrsweg und bildet somit eine Stolperstelle.</p> <p>Es ist festzustellen, dass nicht ausreichend Lagerkapazität vorhanden ist.</p> <p>An den Lagerregalen in der Fahrzeughalle ist ein Hinweisschild über die Trag- und Feldlast der Regalflächen anzubringen. Die Informationsschrift "Sicherheit im Feuerwehrhaus – GUV-I 8554" sowie die "Richtlinien für Lagereinrichtungen" sind zu beachten.</p>	
Sonstige Bemerkungen:	
<p>Hinweis: Bei der Gebrauchsdauer von Feuerwehrhelmen nach DIN EN 433 sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Weiterhin sind Jugendfeuerwehrhelme die den „Knacktest“ nicht bestehen sofort auszumustern.</p>	

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 12.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach	Prüfer: Kai Dickhaut		
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm	Stadt-/Ortsteil: Rembrücken		
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot			
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit	
Fahrgestell:		Motor:	
Hersteller: IVECO	Betriebsstd.: 0,00	Bereifung:	
Baujahr: 2000		Bereifungsart: M+S	
Fahrgest.-Nr.: ZCFA75A0002308817	Nächste HU: 05/10	Aufbau:	
Kennzeichen: OF-1749	Nächste AU: 05/10	Typ: LF 8/6	
Kilometerstd.: 15080	Nächste SP:	Hersteller: Magirus	
		Nr.: 12331	

Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Magirus									
Typ: FP 8 / 8	Entlüftungseinricht.: Primatic								
Pumpen-Nr.: 88008	Gesamtübersetzung: 1:1,78								
Baujahr: 2000	Nenn Drehzahl: 3070 U/min	Betriebsstd.: 37,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
22	3100	3,00	-0,40	8,00	905				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil Schließdruck ND: 14,0 Schließdruck HD: 0,0 Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/> Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit									

Festgestellte sonstige Mängel:
Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471.
Sonstige Bemerkungen:
Hinweis: Die maximal zulässige Nutzungsdauer (10 Jahre) der Reifen ist in diesem Jahr erreicht. Eine Ersatzbeschaffung ist zeitgemäß einzuplanen.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). D Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 12.05.2009									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Offenbach	Prüfer: Kai Dickhaut								
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm	Stadt-/Ortsteil: Rembrücken								
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit							
Fahrgestell:		Motor:							
Hersteller: IVECO	Betriebsstd.: 0,00	Bereifung:							
Baujahr: 1998		Bereifungsart: M+S							
Fahrgest.-Nr.: ZCFA75A0002253433	Nächste HU: 11/10	Aufbau:							
Kennzeichen: OF-1542	Nächste AU: 11/10	Typ: LF 8/6							
Kilometerstd.: 9127	Nächste SP:	Hersteller: Magirus							
		Nr.: 11599							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Magirus									
Typ: FP 8/8	Entlüftungseinricht.: Primatic								
Pumpen-Nr.: 87361	Gesamtübersetzung: 1:1,78								
Baujahr: 1998	Nenn Drehzahl: 3070 U/min	Betriebsstd.: 48,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
22	3100	3,00	-0,30	8,00	905				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil									
Schließdruck ND: 16,0					Schließdruck HD: 0,0				
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>					Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit				
Festgestellte schwerwiegende Mängel:									
Schnittschutz nach DIN EN 381-5 in Form C (Voll- Rundumschutz) ist nicht verladen.									
Festgestellte sonstige Mängel:									
Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471.									
Sonstige Bemerkungen:									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Rembrücken	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Daimler-Benz	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: M+S	
Baujahr: 1987		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WDB4351151W142326	Nächste HU: 10/10	Typ: RW 1	
Kennzeichen: OF-2151	Nächste AU: 10/10	Hersteller: Wackenhut	
Kilometerstd.: 22646	Nächste SP:	Nr.: 58769041	

Festgestellte sonstige Mängel:
Ladungssicherung der Blitzleuchten in G3 verbessern. Die Verkehrsleitkegel sollten ausgetauscht werden, da diese in ihrer Warnwirkung eingeschränkt sind. Bei einer Neuanschaffung diesbezüglich sind Verkehrsleitkegel in der Ausführung - retroreflektierend nach StVO – zu beschaffen. Des Weiteren sollten diese von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) zugelassen und geprüft sein. Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Rembrücken	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: VW	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: M+S	
Baujahr: 1999		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WV1ZZZ2DZXH023611	Nächste HU: 03/11	Typ: MTF	
Kennzeichen: OF-2519	Nächste AU: 03/11	Hersteller: Schmitz	
Kilometerstd.: 130305	Nächste SP:	Nr.: ohne	

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Die Beladung im Geräteraum ist nicht ausreichend gesichert. Gemäß EN 1846-2 muss ein unbeabsichtigtes Lösen von Ausrüstungsteilen verhindert werden.
Festgestellte sonstige Mängel:
Die auf dem Fahrzeug mitgeführten Warnwesten entsprechen nicht der DIN EN 471. Die Verkehrsleitkegel sollten ausgetauscht werden, da diese in ihrer Warnwirkung eingeschränkt sind. Bei einer Neuanschaffung diesbezüglich sind Verkehrsleitkegel in der Ausführung - retroreflektierend nach StVO – zu beschaffen. Des Weiteren sollten diese von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) zugelassen und geprüft sein.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). D Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Rembrücken	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Humbaaur	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: Radial	
Baujahr: 2003		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WHD15301530251364	Nächste HU: 07/09	Typ: Anhänger	
Kennzeichen: OF-6481	Nächste AU:	Hersteller: Humbaaur	
Kilometerstd.: 0	Nächste SP:	Nr.: ohne	

Sonstige Bemerkungen:
Ohne Beanstandungen.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 13.05.2009			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Offenbach		Prüfer: Kai Dickhaut	
Stadt/Gemeinde: Heusenstamm		Stadt-/Ortsteil: Rembrücken	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Brenderup	Betriebsstd.: 0,00	Bereifungsart: Radial	
Baujahr: 1982		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: 600S 123601	Nächste HU: 03/10	Typ: Anhänger	
Kennzeichen: OF-2205	Nächste AU:	Hersteller: Brenderup	
Kilometerstd.: 0	Nächste SP:	Nr.: ohne	

Sonstige Bemerkungen:
Ohne Beanstandungen.
Hinweis: Die maximal zulässige Nutzungsdauer (10 Jahre) der Reifen ist in diesem Jahr erreicht. Eine Ersatzbeschaffung ist zeitgemäß einzuplanen.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung

Stadt/Gemeinde: Heusenstamm
Stadt-/Ortsteil: Rembrücken

Stadt/Kreis:
Offenbach

Datum: 12.05.2009
Prüfer: Kai Dickhaut

Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Ziegler
Typ: TS 8/8 ZS Entlüftungseinricht.: Trokomat
Pumpen-Nr.: 0218/0571 Gesamtübersetzung: 1:1
Baujahr: 1984 Nenndrehzahl: 2900 U/min Betriebsstd.: 57,00
Hochdruckteil: Nennförderstrom: 800 l/min

Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:

Mundstück Normaldruck (mm)	Dreh- zahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)

Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe 0,00 bar
Schließdruck ND: 0,0 Schließdruck HD: 0,0
Leistungswerte erreicht: Maschinentechnischer Zustand: nicht einsatzbereit

Es wurde keine Leistungsprüfung durchgeführt. Der Motor konnte nicht gestartet werden.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Technischer Prüfdienst Hessen

i.A. des Landes Hessen und der Unfallkasse Hessen

medical
airport service

Übersicht Revision vom 14.05.2009

Prüfer:

Kai Dickhaut

Stadt/Kreis: Offenbach

Stadt/Gemeinde: Heusenstamm

Leiter/in der Fw.: Oliver Bächler

Für den Gemeindevorstand/Magistrat

Bürgermeister/in: Herr Jakoby

Beauftr. der Kommune: Oliver Bächler

Stadt-/Ortsteil:

Feuerwehrhaus

Fahrzeuge

Ausrüstung u. Geräte

grün gelb rot

grün gelb rot

grün gelb rot

Mitte

Rembrücken



Kreis Offenbach

Ø SBI O. Büchler

Kreis Offenbach Fachdienst 37 Gottlieb-Daimler-Straße 10 63128 Dietzenbach

Magistrat der Stadt Heusenstamm
Herrn
Ersten Stadtrat Uwe Michael Hajdu
Im Herrngarten 1

63150 Heusenstamm

Der Kreisausschuss

Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum:

Zentrale Dienste

Ansprechpartner/in:

Ralf Ackermann

Telefon:

06074/8180-63700

Telefax:

06074/43955

E-Mail:

r.ackermann@kreis-offenbach.de

Zeichen:

37-201-Hstm

Datum:

07.07.2010

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Brandschutz Bedarfs- und Entwicklungsplanung Anfrage zur Vorhaltung eines Einsatzleitwagens 1

Sehr geehrter Herr Stadtrat Hajdu,
sehr geehrter Herr Stadtbrandinspektor Büchler,

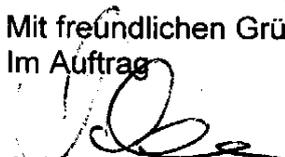
mit Schreiben vom 07. Juni 2010 haben Sie nach der Mindestausstattung gemäß den Vorgaben des Landes Hessen wegen eines Einsatzleitwagens 1 (ELW 1) gefragt. In der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 10.10.2008 ist ausgesagt, dass ein ELW1 innerhalb von 10 Minuten gemäß der Stufe 1 bei der Einstufung B 4 zur Verfügung zu stehen hat. Außerdem ist vorgegeben, dass ein ELW 1 in jeder Gemeinde vorhanden sein muss.

Sollte die Stadt Heusenstamm dies anderweitig sicherstellen, dann muss dieser eigene Lösungsansatz im BEP beschrieben sein und es sind zusätzlich mit den Nachbarkommunen Absprachen hinsichtlich der Einbindung eines ELW 1 in die AAO zu treffen. Der nachbarliche ELW 1 wird dann ab einer gewissen Größenordnung automatisch mitzualarmieren sein.

Anzumerken ist, dass ein Kommandowagen (KdoW) einen ELW 1 nicht ersetzt. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die derzeit gebauten ELW 1 meist außerordentlich gut (mehr als die Norm vorsieht) ausgestattet sind und sich trotzdem auch preiswerte Lösungen bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ackermann
Kreisbrandinspektor

Telefonzentrale: 0 60 74/81 80-63700

Homepage: www.kreis-offenbach.de

E-Mail: info@kreis-offenbach.de

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Besucheranschrift

sowie Anschrift für
Paket-/Postgutsendungen:
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach

Bankverbindungen:

Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60), Kto. 149 14-603
Sparkasse Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24), Kto. 240
Sparkasse Dieburg (BLZ 508 526 51), Kto. 48 023 303
VVB Maingau (BLZ 505 613 15), Kto. 6 021 611



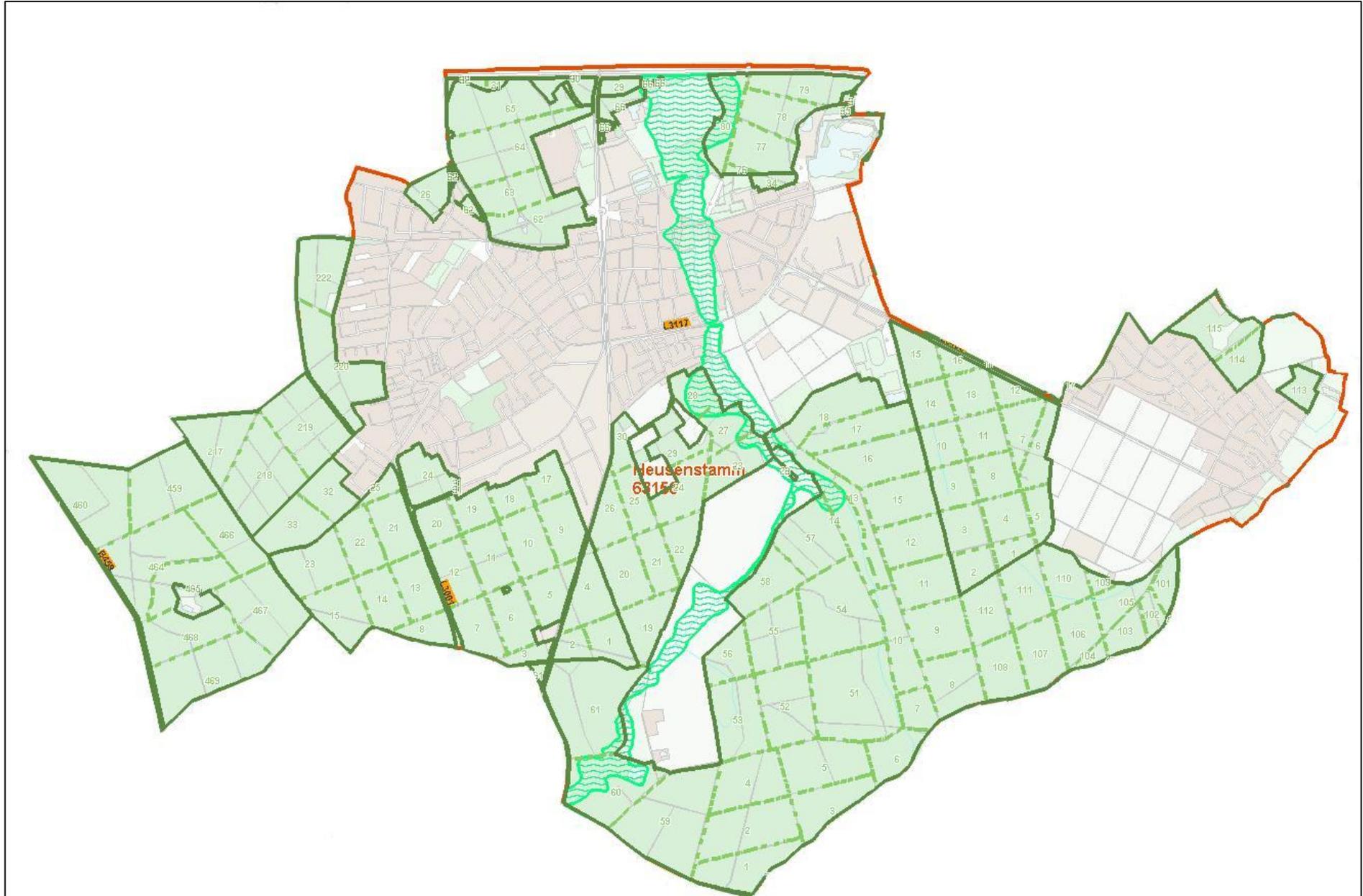
Anlage N / Überschwemmungsgebiete Stadtgebiet Heusenstamm



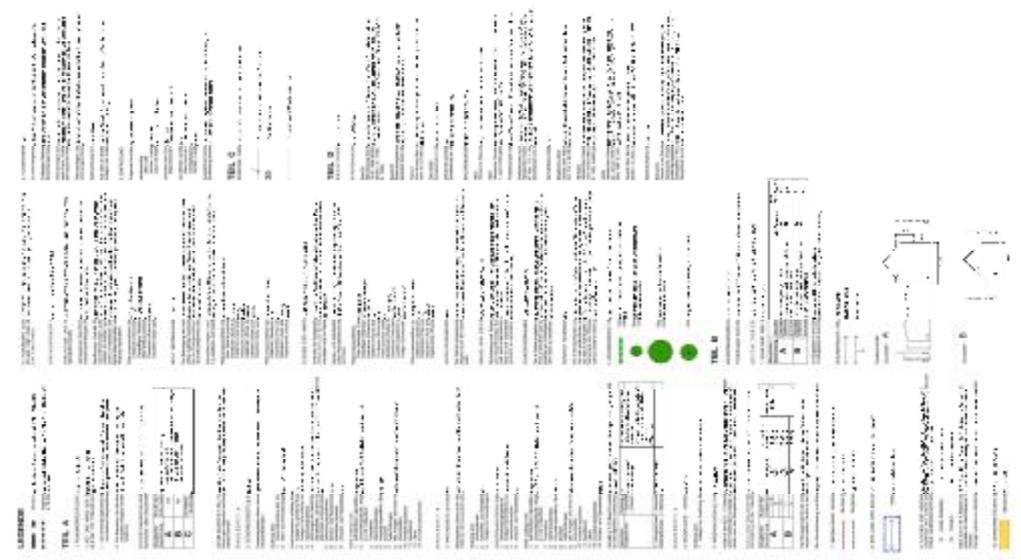
Legende

-  Misch- und Hochwassergebiet
-  Misch- und Hochwassergebiet
-  - Gemeindegrenze
-  Ortsgemeindegrenze
-  Misch- und Hochwassergebiet
-  Anzeigebereich für die Anzeigebereiche
-  Vorflutgebiet
-  Misch- und Hochwassergebiet

Anlage O / Waldabteilungen



Quelle : Bürger GIS Kreis Offenbach / <http://www.kreis-offenbach.de/buergergis>



UNTERSCHREIBUNG
 ARCHITECT: [Name]
 DATE: [Date]

VERGLEICHENDE PLAN
 1. [Text]
 2. [Text]
 3. [Text]
 4. [Text]
 5. [Text]
 6. [Text]
 7. [Text]
 8. [Text]
 9. [Text]
 10. [Text]

STADT HEUBENSTAMM
 1. [Text]
 2. [Text]
 3. [Text]
 4. [Text]
 5. [Text]
 6. [Text]
 7. [Text]
 8. [Text]
 9. [Text]
 10. [Text]



Ausrückeordnung Bereich Heusenstamm

Brandesätze		Feuerwehr					
		Heusenstamm	Rembrücken	Neu-Isenburg	Dietzenbach	andere	DRK
F 1	Containerbrand, Gerümpel	TLF 16/25					
F 1	Pkw, Brandnachschaue	LF 16/12					
F 1	Grasfläche, Gartenhütte	TLF 16/25, LF 16/12					
F 2	Zimmer-, Dachstuhl-, Kellerbrand	LF 16/12, DLK 23/12, GW-U	LF 8/6 (42)				X
F BMA	Brandmeldeanlage	LF 16/12, DLK 23/12, TLF /	LF 8/6 (49) [tagsüber]				
F 3	Ausgedehnte Gebäude	LF 16/12, DLK 23/12, TLF 6/25, GW-U, SW	LF 8/6 (42), RW 1			Obertshausen: HLF 20/16	X
F 4	Großschadenslage	LF 16/12, DLK 23/12, TLF 16/25, SW, GW-U	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW 1	HLF 16, DLK 23/12	HLF 24	Obertshausen: HLF 20/16, DLK 23/12 Rodgau: TLF 16/25, LF 8 Kreis: Messgruppe, ELW2	X
F ELEK	Elektrische Großanlagen	LF 16/12, DLK 23/12, TLF 16/25, GW-U	LF 8/6 (42)	TLF 24/50	TroTLF		X
F FLUG 1	Klein-, Sportflugzeug	TLF 16/25, LF 16/12, GW-U	LF 8/6 (42), RW 1	TLF 24/50			X
F FLUG 2	Großflugzeug	TLF 16/25, DLK 23/12, LF 16/12, GW-U, SW	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW 1	HLF 16, DLK, TLF 24/50, RW-G	HLF 24, TroTLF	Obertshausen: HLF 20/16, TroLF	X
F GAS 1	Gasflaschen	LF 16/12, GW-U, TLF 16/25					
F GAS 2	Gasleitungen, Gastanks	LF 16/12, TLF 16/25, GW-U	LF 8/6 (42), RW 1				X
F GEFAHR	Tank-, Gefahrguttransporte, Kesselwaggon	LF 16/12, GW-U, TLF 16/25	LF 8/6 (42), RW 1	RW-G, TLF 24/50, HLF 16	TLF 16/25, HLF 24		X
F KAMIN	Kaminbrand	LF 16/12, DLK 23/12, TLF /					
F LKW	Lkw	LF 16/12, TLF 16/25, GW-U					
F WALD 1	Waldbrand	TLF 16/25, SW 2000, LF /	LF 8/6 (49)				
F WALD 2	Waldbrand mit Ausbreitungsgefahr	TLF 16/25, SW 2000, LF 6/12, MTF	LF 8/6 (49), LF / ()	TLF 24/50, TLF 16	HLF 24	Kreis: ELW2	X
F ZUG	Schienenfahrzeug	LF 16/12, TLF 16/25, GW-N, GW-U	LF 8/6 (42), RW 1				X
F 1 Y	Wohngebäude Menschen in Gefahr	LF 16/12, DLK 23/12, TLF 16/25, GW-U	LF 8/6 (42)				X
F 2 Y	Sondergebäude, Menschen in Gefahr	LF 16/12, DLK 23/12, TLF 6/25, GW-U	LF 8/6 (42), LF / ()				X

Technische Hilfeleistungen		Feuerwehr					
		Heusenstamm	Rembrücken	Neu-Isenburg	Dietzenbach	andere	DRK
H 1	Wasserschaden, Sicherungsmassnahmen, Baum umgestürzt, Sturmschaden, Gegenstand auf Fahrbahn	GW-U					
H 1	Tür öffnen, lose Bauteile	GW-U, DLK					
H 1	Ölspur	GW-U, GW-N					
H 1	Hilfeleistung nach VU	GW-U, TLF 16/25					
H 1	VU mit NAW-Indikation	TLF 16/25, GW-U					
H 2	LKW umgestürzt, Kran droht zu stürzen, Bauunfall, Gerüsteinsturz	LF 16/12, TLF 16/25					X
H 3	Großschadenslage	LF 16/12, GW-U, DLK 23/12, MTF, SW 2000	LF 8/6 (49), LF 8/6 (42), RW 1	HLF 16, RW-G, Messgruppe		Obertshausen: RW 1, HLF 20/16 Rodgau: LF 16/25 (tagsüber) BF: RW 3 Kreis: ELW2	X
H EINST	Gebäudeeinsturz	LF 16/12, DLK 23/12, TLF 16/25, GW-U	RW 1, LF 8/6 (49)				X
H ELEK	Unfall in großen elektr. Hochspannungsanlagen	LF 16/12, GW-U, TLF 16/25					X
H GAS	Unfall mit Gasausströmung	LF 16/12, GW-U	LF 8/6 (42), RW 1		TroTLF		
H GASGER	Gasgeruch	LF 16/12, GW-U					
H GEFAHR 1	Unfall mit Chemikalien, Austritt von Gefahrgut	LF 16/12, GW-U, TLF 16/25	LF 8/6 (49) + CS-Kiste, MTF	RW-G, TLF 24/50			X
H GEFAHR 2	Tankzugunfall, Austritt von Gefahrstoffen	LF 16/12, GW-U, TLF /	LF 8/6 (49) + CS-Kiste, MTF	RW-G, TLF 24/50	HLF 24	Obertshausen: HLF 20/16 Kreis: Messzug, ELW2	X
H ÖL WASS	Öl auf Wasser	GW-U, LF 16/12, GW-N					
H P ABST	Person in Absturzgefahr, droht zu springen	LF 16/12, DLK 23/12					X
H P EIN	Person in Aufzug	GW-U, DLK 23/12					
H P KLEMM	Person eingeklemmt in KFZ / Maschine / verschüttet	TLF 16/25, LF 16/12, GW-U	RW 1, LF 8/6 (49)				X
H P WASS	Person in Wasser	LF 16/12, DLK 23/12				BF: GW-W	X
H P ZUG	Person unter Zug / S-Bahn	TLF 16/25, LF 16/12, GW-N	RW 1, LF 8/6 (49)			BF: FwK	X
H STRAHLER	radioaktive Stoffe	LF 16/12, GW-U	LF 8/6 (42)	RW-G, GW-Mess			X
H TIER 1	Tierrettung	GW-U					
H TIER 2	Tierrettung (gr. Umfang)	GW-U, DLK oder LF 16/12					
H WASS 1	Unfall im Wasser, Bergung aus Wasser	LF 16/12, DLK				BF: GW-W	
H ZUG	Unfall mit Zug	LF 16/12, TLF 16/25, GW-U, MTF, GW-N	LF 8/6 (49), RW1, MTF	RW-G, HLF 16	HLF 24	Obertshausen: HLF 20/16, RW 1 BF: FwK Kreis: ELW2, Messgruppe	X

Nachbarliche Hilfe

nach Anforderung Fremd-Wehr bzw. Weisung des Einsatzleiters Stadt Heusenstamm



Ausrückeordnung Bereich Rembrücken

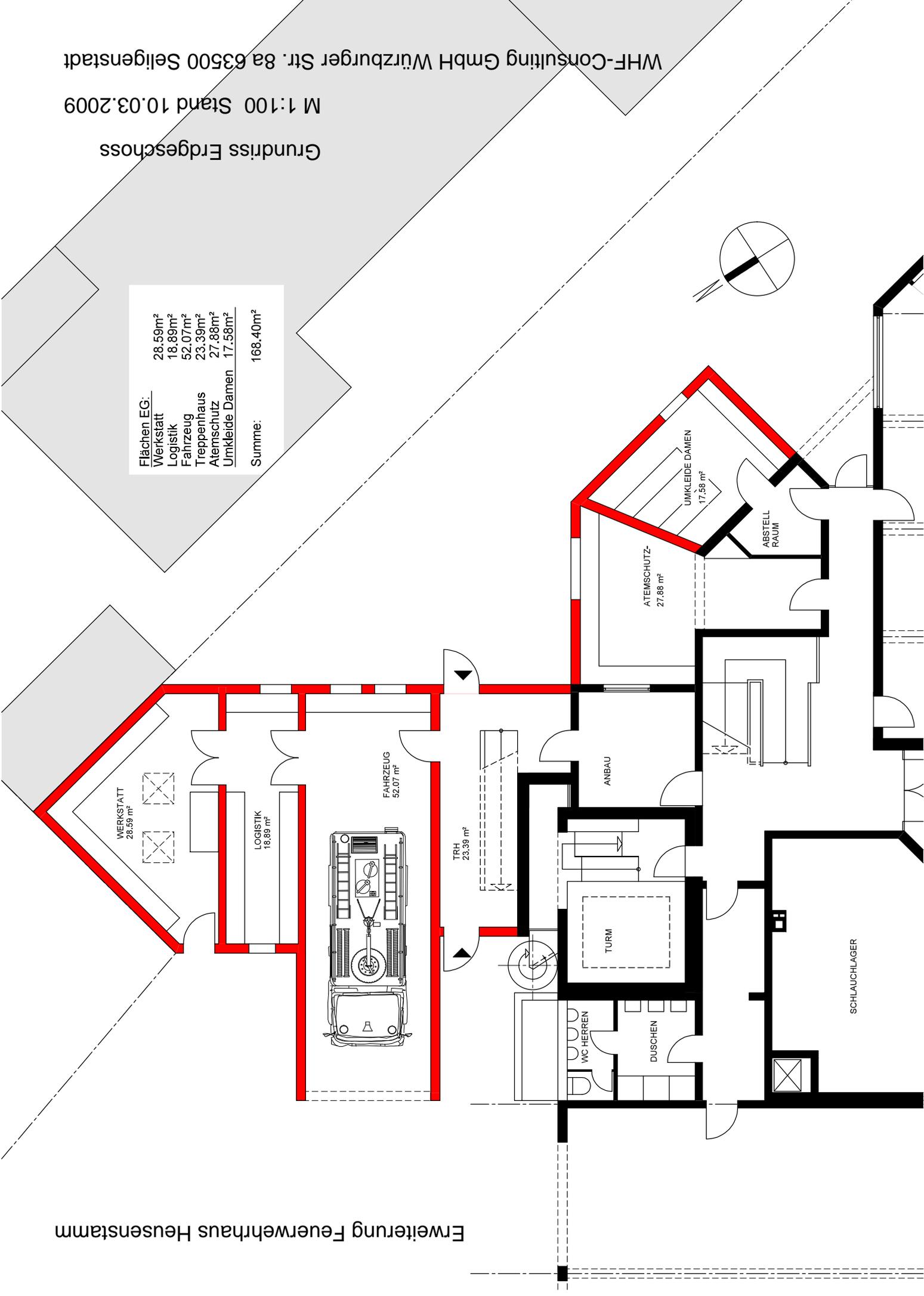
Brandeinsätze		F e u e r w e h r					
		Rembrücken	Heusenstamm	Neu-Isenburg	Dietzenbach	andere	DRK
F 1	Containerbrand, Gerümpel	LF 8/6 (42)					
F 1	Pkw, Brandnachschaue	LF 8/6 (42)					
F 1	Grasfläche, Gartenhütte	LF 8/6 (42)					
F 2	Zimmer-, Dachstuhl-, Kellerbrand	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49)	DLK, LF 16/12, GW-U				X
F 3	Ausgedehnte Gebäude	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1	LF 16/12, DLK, GW-U, SW			Obertshausen: HLF 20/16	X
F 4	Großschadenslage	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1, MTF	LF 16/12, DLK, TLF 16/25, SW, GW-U	DLK, HLF 16	HLF 24	Obertshausen: DLK 23/12, HLF 20/16 Rodgau: LF 16 TSE-W, LF 16	X
F FLUG 1	Klein-, Sportflugzeug	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1	LF 16/12, GW-U	TLF 24/50			X
F FLUG 2	Großflugzeug	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1, MTF	LF 16/12, DLK, GW-U, TLF 16/25, SW	TLF 24/50, RW-G, DLK, HLF 16	HLF 24, TroTLF	Obertshausen: HLF 20/16, TroLF Kreis: ELW2 Messgruppe	X
F GAS 1	Gasflaschen	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1					
F GAS 2	Gasleitungen, Gastanks	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1	LF 16/12, GW-U				X
F GEFAHR	Tank-, Gefahrguttransporte, Kesselwaggon	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1	GW-U, LF 16/12	RW-G, TLF 24/50, HLF 16	TLF 24/50, HLF 24, TLF 16/25	Rodgau: LF 16, TSF-W	X
F KAMIN	Kaminbrand	LF 8/6 (49), LF 8/6 (42)	DLK				
F LKW	Lkw	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1					
F WALD 1	Waldbrand	LF 8/6 (49), LF 8/6 (42)	TLF 16/25, SW				
F WALD 2	Waldbrand mit Ausbreitungsgefahr	LF 8/6 (49), LF 8/6 (42), MTF, RW1	LF 16/12, TLF 16/25, SW	TLF 24/50, TLF 16	HLF 24	Kreis: ELW2	X
F 1 Y	Wohngebäude Menschen in Gefahr	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49)	DLK, LF 16/12, GW-U				X
F 2 Y	Sondergebäude, Menschen in Gefahr	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49)	LF 16/12, DLK, GW-U, TLF 16/25				X

Technische Hilfeleistungen		F e u e r w e h r					
		Rembrücken	Heusenstamm	Neu-Isenburg	Dietzenbach	andere	DRK
H 1	Wasserschaden, Sicherungsmaßnahmen, Baum umgestürzt, Sturmschaden, Gegenstand auf Fahrbahn Tür öffnen, lose Bauteile, Ölspur	MTF (13/06) → je nach Lage					
H 1	Hilfeleistung mit dringlichkeit	LF 8/6 (49), RW 1					
H 2	LKW umgestürzt, Kran droht zu stürzen, Bauunfall, Gerüsteinsturz	MTF (13/06) → je nach Lage					X
H 3	Großschadenslage	RW1, LF 8/6 (49), LF 8/6 (42), MTF	GW-U, LF 16/12, DLK, SW	HLF 16, RW-G		Obertshausen: RW1, HLF 20/16 Rodgau (tagsüber): LF 16/25 BF: RW3 Kreis: ELW2	X
H EINST	Gebäudeeinsturz	RW1, LF 8/6 (49), LF 8/6 (42)	DLK, GW-U, LF 16/12				X
H ELEK	Unfall in großen elektr. Hochspannungsanlagen	RW1, LF 8/6 (49), LF 8/6 (42)					
H GAS	Unfall mit Gasausströmung	RW1, LF 8/6 (42), LF 8/6 (49)	LF 16/12, GW-U		TroTLF		
H GASGER	Gasgeruch	RW1, LF 8/6 (42)					
H GEFAHR 1	Unfall mit Chemikalien, Austritt von Gefahrgut	LF 8/6 (49) + CS- Kiste, RW1, LF 8/6 (42)	GW-U, LF 16/12	RW-G, TLF 24/50			X
H GEFAHR 2	Tankzugunfall, Austritt von Gefahrstoffen	LF 8/6 (49) + CS- Kiste, RW1, LF 8/6 (42)	GW-U, LF 16/12	RW-G, TLF 24/50	HLF 24	Obertshausen: HLF 20/16 Kreis: Messzug, ELW2	X
H OL WASS	Öl auf Wasser	MTF (13/06) → je nach Lage					
H P ABST	Person in Absturzgefahr, droht zu springen	LF 8/6 (49)	LF 16/12, DLK				
H P EIN	Person in Aufzug	RW1, LF 8/6 (49)					X
H P KLEMM	Person eingeklemmt in KFZ / Maschine / verschüttet	RW1, LF 8/6 (49), LF 8/6 (42)	TLF 16/25, GW-U				X
H STRAHLER	radioaktive Stoffe	LF 8/6 (42), LF 8/6 (49), RW1	GW-U, LF 16/12	RW-G, GW-Mess			X
H TIER 1	Tierrettung	RW1, LF 8/6 (49)					
H TIER 2	Tierrettung (gr. Umfang)	MTF (13/06) → je nach Lage					

Nachbarliche
Hilfe

nach Anforderung Fremd-Wehr bzw. Weisung
des Einsatzleiters Stadt Heusenstamm

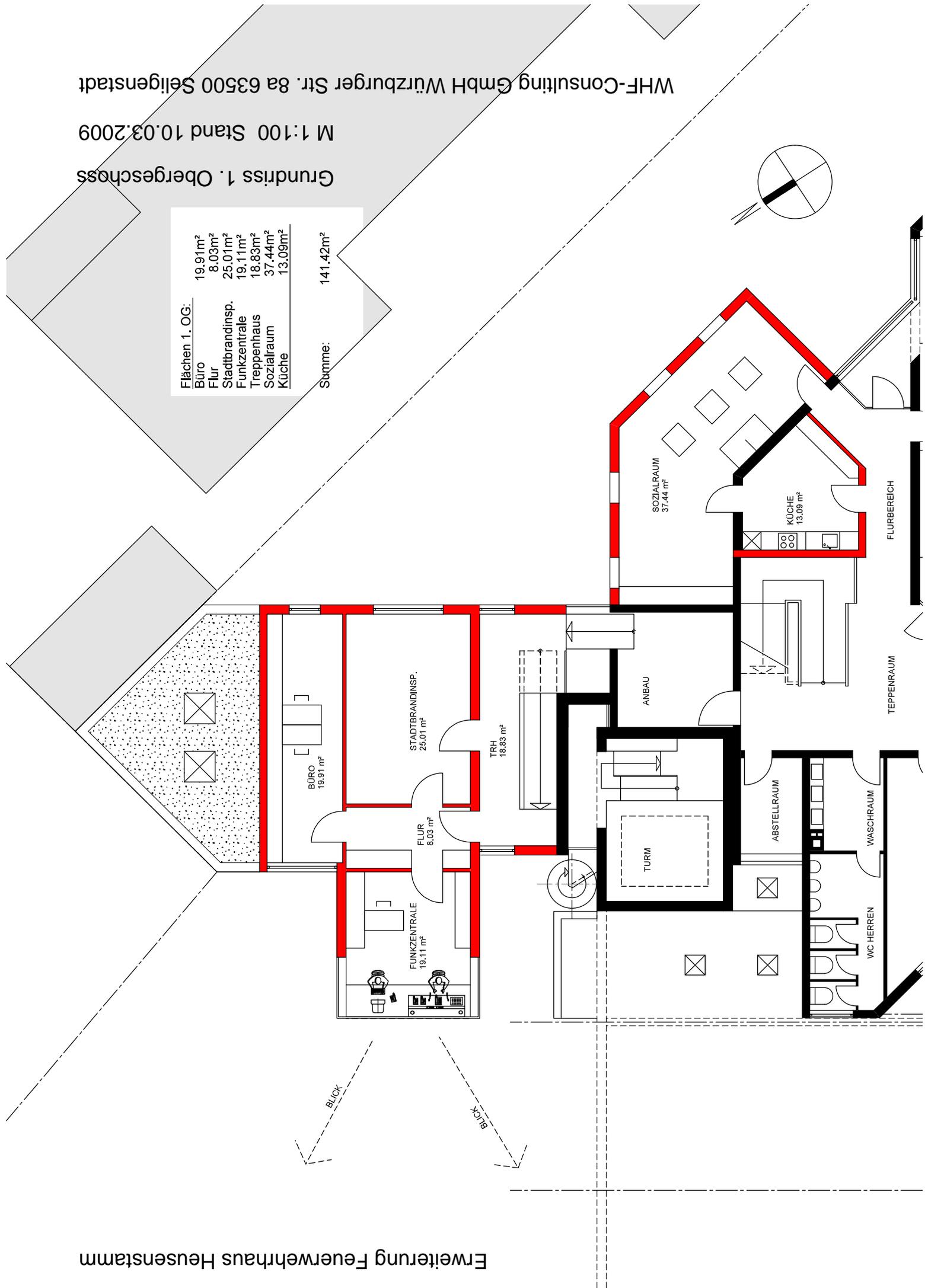
Erweiterung Feuerwehrhaus Heusenstamm



Flächen EG:	
Werkstatt	28.59m ²
Logistik	18.89m ²
Fahrzeug	52.07m ²
Treppenhaus	23.39m ²
Atemschutz	27.88m ²
Umkleide Damen	17.58m ²
Summe:	168.40m²

Grundriss Erdgeschoss
 M 1:100 Stand 10.03.2009
 WHF-Consulting GmbH Würzburger Str. 8a 63500 Seligenstadt

Flächen 1. OG:		Summe:
Büro	19,91m ²	141,42m ²
Flur	8,03m ²	
Stadtbrandinsp.	25,01m ²	
Funkzentrale	19,11m ²	
Treppenhaus	18,83m ²	
Sozialraum	37,44m ²	
Küche	13,09m ²	



Anlage S / Fahrzeugbestand der Feuerwehr der Stadt Heusenstamm

Stadtteil Heusenstamm

	Beschreibung
	<p>Kommandowagen (KdoW) Florian Heusenstamm 12/10</p> <p>Baujahr: 1998 Fahrgestell: VW Passat Variant Aufbau: Volkswagen</p>
	<p>Beschreibung</p> <p>Mannschaftstransportfahrzeug Florian Heusenstamm 12/19</p> <p>Baujahr: 2003 Fahrgestell: VW LT35 Ausbau: Fa. Schmitz / Etscheid</p>
	<p>Beschreibung</p> <p>Tanklöschfahrzeug 16-25 Florian Heusenstamm 12/22</p> <p>Baujahr: 1986 Fahrgestell: MB 1222 Aufbau: Metz Pumpe: FP 16/8 (1600 Ltr./min, 8 bar) Wassertank: 2400 Ltr.</p>

Anlage S / Fahrzeugbestand der Feuerwehr der Stadt Heusenstamm

	<p>Beschreibung</p> <p>Drehleiter mit Korb 23-12 Florian Heusenstamm 12/30</p> <p>Baujahr: 1992 Fahrgestell: IVECO/MAGIRUS 140-25A Aufbau: Magirus</p>
	<p>Beschreibung</p> <p>Löschgruppenfahrzeug 16-12 Florian Heusenstamm 12/44</p> <p>Baujahr: 1995 Fahrgestell: IVECO/MAGIRUS EuroFire 135E22 Aufbau: Magirus Pumpe: FP 16/8 (1600 Ltr./min, 8 bar) Wassertank: 1600 Ltr.</p>
	<p>Beschreibung</p> <p>Gerätewagen Umweltschutz Florian Heusenstamm 12/59</p> <p>Baujahr: 1999 Fahrgestell: Mercedes Aufbau: Heines Wuppertal</p>

Anlage S / Fahrzeugbestand der Feuerwehr der Stadt Heusenstamm

	<p>Beschreibung</p> <p>Schlauchwagen 2000 Florian Heusenstamm 12/62</p> <p>Baujahr: 1966 Fahrgestell: Magirus 125 D 10 Aufbau: Waggonfabrik Jos. Rathgeber A.G.</p>
	<p>Beschreibung</p> <p>Gerätewagen Nachschub Florian Heusenstamm 12/72</p> <p>Baujahr: 2002 Fahrgestell: MAN, LE 140 C Aufbau: Carl Friederichs GmbH /Ffm.</p>

Anlage S / Fahrzeugbestand der Feuerwehr der Stadt Heusenstamm

Stadtteil Rembrücken

	Beschreibung
	<p>Mannschaftstransportfahrzeug Florian Heusenstamm 13/19</p> <p>Baujahr: 1999 Fahrgestell: VW LT35 Ausbau: Fa. Schmitz / Etscheid</p>
	Beschreibung
	<p>Löschgruppenfahrzeug 8-6/1 Florian Heusenstamm 13/42</p> <p>Baujahr: 1998 Fahrgestell: IVECO/MAGIRUS EuroFire 75E14 Aufbau: Magirus Pumpe: FP 8/8 (800 Ltr./min, 8 bar) Wassertank: 600 Ltr.</p>
	Beschreibung
	<p>Löschgruppenfahrzeug 8-6/2 Florian Heusenstamm 13/49</p> <p>Baujahr: 2000 Fahrgestell: IVECO/MAGIRUS EuroFire 75E14 Aufbau: Magirus Pumpe: FP 8/8 (800 Ltr./min, 8 bar) Wassertank: 600 Ltr.</p>

Anlage S / Fahrzeugbestand der Feuerwehr der Stadt Heusenstamm

	Beschreibung
	<p>Rüstwagen RW 1 Florian Heusenstamm 13/51</p> <p>Baujahr: 1988 Fahrgestell: Unimog Aufbau: Wackenhut</p>

Kreis Offenbach Fachdienst 37 Gottlieb-Daimler-Straße 10 63128 Dietzenbach

An den

Magistrat der Stadt Heusenstamm
Postfach 1563
63133 Heusenstamm

Der Kreisausschuss

Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum:

Brandschutz

Ansprechpartner/in:

Ralf Ackermann

Telefon:

06074/8180-63721

Telefax:

06074/43955

E-Mail:

r.ackermann@kreis-offenbach.de

Zeichen:

37-BEP

Datum:

18.10.2010

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

14.9.2010

Stellungnahme für den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heusenstamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heusenstamm wurde auf Grundlage des § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) von 1998 - Stand 18.11.2009 - bei uns als der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Offenbach vorgelegt. Es ist festzustellen, dass nun ein umfassendes Gesamtwerk von der Stadt Heusenstamm erstellt wurde, das sicherlich noch fortgeschrieben werden muss. Der hier vorgelegte Plan datiert vom 14.9.2010 – der Plan muss das Datum der Fassung beinhalten.

In der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 10.10.2008 sind ergänzende Hinweise zur Aufstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans im § 2 gegeben. Die Brandschutzbedarfs- und Entwicklungspläne sind mit den Kreisen abzustimmen. In dem vorgelegten BEP wurden die Vorgaben berücksichtigt. Außerdem sollte die gemeinsame Empfehlung zur Durchführung dieser Planung der kommunalen Spitzenverbände und des Landesfeuerwehrverbandes eingebunden werden. Das HBKG legt fest, dass die Feuerwehren so aufzustellen sind, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten können.

Für die Ersatz- und Neubeschaffungen von Einsatzfahrzeugen sowie Baumaßnahmen gelten die Förderrichtlinien des Landes Hessen - die derzeitigen sind zum 15. Juni 2009 in Kraft getreten. Hierbei sind auch die grundsätzlichen Vorgaben der zeitlichen Mindest-Nutzung festgelegt.

Voraussetzung für die Planerstellung war eine umfassende Ermittlung des Gefährdungspotentials, um eine Bewertung vorzunehmen. Die dargestellte Einstufung der Gefährdungspotentiale entspricht dem derzeitigen Diskussionsstand. Die Festlegung der Ausrückebereiche sowie des Personalbedarfs entsprechen den Erfahrungen / Bewertungen sowie den vorgenannten Empfehlungen.

Telefonzentrale: 0 60 74/81 80-63700

Homepage: www.kreis-offenbach.de

E-Mail: info@kreis-offenbach.de

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Besucheranschrift

sowie Anschrift für

Paket-/Postgutsendungen:

Gottlieb-Daimler-Straße 10

63128 Dietzenbach

Bankverbindungen:

Postgiroamt Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60), Kto. 149 14-603

Sparkasse Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24), Kto. 240

Sparkasse Dieburg (BLZ 508 526 51), Kto. 48 023 303

VVB Maingau (BLZ 505 613 15), Kto. 6 021 611



In der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO) ist im § 4 - Regelhilfsfrist, Alarm- und Ausrückordnung – klar festgelegt:

(1) Die Regelhilfsfrist ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückordnung zu Grunde zu legen. Ausnahmen von der Regelhilfsfrist sind insbesondere zulässig bei

1. vorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnlichen, vom Normalzustand abweichenden Umständen oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

Im Abschnitt (3) wird erläutert, dass die Hilfsfrist als eingehalten gilt, wenn eine taktische Einheit mind. von der Stärke einer Staffel wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind ggf. zeitnah nachzuführen.

Zum Einsatzpersonal

Auf den Bereich der Tagesalarmsicherheit ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Die Personalentwicklung in den beiden Feuerwehren muss exakt beobachtet und jährlich überprüft werden, da die geforderte Reserve nicht eingehalten wird. Dem Magistrat sollte hierzu jährlich Bericht erstattet werden. Hier ist auch politisch für das System des ehrenamtlichen Feuerwehrwesens zu werben. Die Ehrenamtlichkeit ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen aktiv zu fördern und sollten umgesetzt werden. Nur so kann in der Zukunft ein Ausbau sowie Stabilisierung des Ehrenamtes erfolgen um den Aufgaben nachkommen zu können.

Zur Organisation

Das Führungssystem (ZvD) hat sich nach Aussage der Feuerwehr Heusenstamm bewährt, wobei feuerwehrtaktisch durchaus differenzierte Ansichten bestehen. Durch das System fährt der jeweilige Einsatzleiter mit dem KdoW direkt an der Einsatzstelle und verkürzt damit die Erkundungszeit, da er ja weit vor den Einsatzfahrzeugen vor Ort ist und dann sofort Hilfe eingeleitet werden kann.

Die Ausführungen der Ausrückstärke auf Seite 15 interpretiere ich so, dass die Einsatzkräfte nach 10 Minuten an der Einsatzstelle gem. den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Auswertungen sind.

Im Bereich Waldesruhe ist die Erreichbarkeit grenzwertig gegeben und sollte sorgfältig überwacht werden. Dies ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Hierzu sind die verschiedenen Anfahrtswege zu überdenken und festzulegen oder auch - wie von Ihnen beschrieben - schnellstens Nachbarkommunen mit in die AAO einzubeziehen. Da durch das Führungssystem Heusenstamm ein Zeitvorteil bei der Erkundung entsteht können beim Eintreffen der Einsatzfahrzeuge schnell die Einsatzmaßnahmen greifen (Verkürzung der Erkundungszeit – dieses System besteht erst seit 2007!). Die weitere Entwicklung ist somit präzise zu beobachten. Ein Bericht sollte auch hier jährlich an die Stadt und den Kreis aufgrund der realen Einsätze gegeben werden.

Die Löschwasserversorgung muss überprüft und ein neues Gutachten erstellt werden, um hier eventuelle Probleme aufzuzeigen und zu beheben. Hier sollte schnellstmöglich gehandelt werden, da die Löschwasserversorgung Aufgabe der Kommune ist.

Innerhalb des Kreises Offenbach kann auf überörtliche Ressourcen im Bereich von vorhandenen Schlauchwagen, wasserführenden Fahrzeugen und Großtanklöschfahrzeuge zurückgegriffen werden - dies ist per Alarm- und Ausrückordnung zu regeln.

Die Einbindung der nachbarschaftlichen Löschhilfe sollte im Bedarfsfall sich verstärkt bei Personalmangel bzw. Spezialfahrzeugen wieder finden. Dies gilt insbesondere bei der Gefährdungsstufe W2, da kein Mehrzweckboot in der Stadt vorgehalten wird. Auch hier sind weitere Absprachen erforderlich.

Fahrzeugausstattung und Gerätehäuser

Wenn die Fahrzeugkonzeption in der Stadt Heusenstamm ohne ELW 1 auskommt, ist dies im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der betroffenen Stadt, hier genannt Neu-Isenburg, verbindlich festzuschreiben.

Inwiefern ein GW-Umwelt in Heusenstamm, der sich intern bewährt hat, vorgehalten wird obliegt dem Ermessen der Kommune – es gehört nicht zur Mindestausstattung.

Durch die neue Fahrzeugkonzeption Land Hessen bzw. EN Norm – Entfall des RW 1 – sollte in einem Fahrzeug eine maschinelle Zugeinrichtung eingebaut werden. Es bietet sich hierfür ein HLF 20/16 an, da dieses vom Land gefördert wird.

Die Fahrzeugkonzeption der FF Rembrücken mit einem LF 10/6 Katastrophenschutz wird begrüßt. Dieser neue Fahrzeugtyp ist wesentlich kostengünstiger und wird vom Land Hessen aufgrund der überörtlichen Katastrophenkonzeption gesondert gefördert.

Es bestehen keine Einwände gegen die Fahrzeugkonzeption (Seite 37) im vorgelegten Plan.

Anzumerken ist, dass Schlauchwagen derzeit ausreichend im Kreis Offenbach überörtlich vorhanden sind – Schlauchcontainer können in einem Gerätewagen Logistik bzw. Nachschub umgesetzt werden.

Feuerwehrrhäuser

Die Berichte des Technischen Prüfdienstes sind entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Gefährdungsbeurteilungen Feuerwehr hingewiesen.

Nachwuchsförderung

Die Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren in der Stadt Heusenstamm hat einen hohen Anteil in der Nachwuchsgewinnung. Aus diesem Grund sollte sie verstärkt im BEP sich wiederfinden. Wichtig sind hier die notwendigen Räume und auch die aufgeführten Mannschaftswagen, die für eine gute Nachwuchsförderung erforderlich sind.

Besonders sollte allerdings auch der Bereich Kinderfeuerwehren Berücksichtigung finden – die Altersgruppe 6-10 Jahren ist wichtig für eine frühzeitige Nachwuchsarbeit. Die Gründung solcher Gruppen wird angeregt – haftungs- und versicherungsrechtlich abgedeckt im HBKG.

Gerade im Bereich der Brandschutzerziehung ist eine sehr gute Förderung von Nachwuchskräften für die Jugendfeuerwehr notwendig. Der Bereich der Brandschutzerziehung- und Aufklärung ist als Präventionsaufgabe zu sehen die in Heusenstamm erfüllt wird, aber noch erweiterungsfähig ist.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei weiteren städtebaulichen Entwicklungen diese in die Planung und die Risiko- sowie Gefahrenpotentialberechnung mit aufzunehmen sind. Auf die besondere Pflicht der Stadt zur Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung wird hingewiesen – diese betrifft die Unterhaltung als auch die ausreichende Wasserversorgung oder ggf. Ersatzmaßnahmen.

Der vorgelegte Brandschutzbedarfsplan kann von Seiten des Kreises Offenbach umgesetzt werden. Auf die angeführten Hinweise wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ackermann
Kreisbrandinspektor

Anlage U / Abkürzungen im Feuerwehrwesen

Hinweis:

Die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen stellen eine Sammlung dar, die als „Übersetzungshilfe“ dem besseren Verständnis von Texten aus der Feuerwehrwelt dienen soll. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle aufgeführten Abkürzungen aktuellen Vorschriften bzw. Normierungen entsprechen.

A

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AB	Abrollbehälter
ABC	Atomar, biologisch, chemisch
AB-SAN	Abrollbehälter Sanitätsmaterial
Abt.	Abteilung
AF	Atemfrequenz
AFFF	Flüssigkeitsfilmbildendes Schaummittel
AFW	Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten
AGBB	Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Brandschutz
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGFM	Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Museen
AGluK	Arbeitsgemeinschaft Information und Kommunikation
AGW	Atemschutzgerätewart
AGWF	Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren
AL 16-4	Anhängeleiter mit mind. 16 m Rettungshöhe und mind. 4 m Ausladung
AL	Abschnittsleiter
AL	Anhängeleiter
AMV	Atemminutenvolumen
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AtG	Atomgesetz
ATr	Angriffstrupp
ATrFu	Angriffstruppführer
ATrM	Angriffstruppmann
AWAG	Automatisches Wahl- und Ansagegerät
AWeFu	Amtswehrführer
AWUG	Automatisches Wahl- und Übertragungsgerät

B

BA	Brandamtmann
BAR	Brandamtsrat
BAss	Brandassessor
BBD	Bezirksbranddirektor
BBI	Bezirksbrandinspektor
BBM	Bezirksbrandmeister
BD	Branddirektor
BDir	Branddirektion
BeFu	Bereichsführer
BF	Berufsfeuerwehr
BFI	Bezirksfeuerwehrinspekteur
BFV	Bezirksfeuerwehrverband
BFW	Beirat der Feuerwehren
BG	Behälter für Druckluft (Pressluftatmer)
BGFü	Bundesgeschäftsführer
BGSt	Bundesgeschäftsstelle
BI	Brandinspektor
BIA	Brandinspektoranwärter
BIng	Brandingenieur
BJFW	Bezirks-Jugendfeuerwehrwart
BJL	Bundesjugendleiter
BJS	Bundesjugendsekretär
BM	Brandmeister
BM	Mehrzweckstrahlrohr Größe B
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Baummassenzahl
BOA	Brandoberamtsrat
BOI	Brandoberinspektor
BOIng	Brandoberingenieur
BOIzA	Brandoberinspektor zur Anstellung
BOR	Brandoberrat
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BR	Brandrat
BRef	Brandreferendar

BRzA
Bif
BTW
BuGr
BuK
BVing
BwF

Brandrat zur Anstellung
Betriebsfeuerwehr
Behindertentransportwagen
Bundesgruppe
Brand unter Kontrolle
Brandverhütungsingenieur
Bundeswehr-Feuerwehr

C

CAFS	Compressed-Air-Foam-System (Luftschaum)
CM	Mehrzweckstrahlrohr Größe C
CSA	Chemikalien-Schutzanzug
CSF	Chemie Schutz Feuerwehr
CTIF	Internationales Komitee für vorbeugenden Brandschutz im Feuerlöschwesen

D

DfDB	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes
DFM	Deutsches Feuerwehr-Museum
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
DIF	Deutsche Jugendfeuerwehr
DirBeFu	Direktionsbereichsführer
DJF	Deutsche Jugendfeuerwehr
DL 16-4	Drehleiter mit Handantrieb mind. 16 m Rettungshöhe und mind. 4 m Ausladung
DL	Drehleiter
DL(K) 18-12	Drehleiter (mit Korb), mind. 18 m Rettungshöhe und mind. 12 m Ausladung
DL(K) 23-12	Drehleiter (mit Korb), mind. 23 m Rettungshöhe und mind. 12 m Ausladung
DLK 12-9	Drehleiter mit Korb, mind. 12 m Rettungshöhe und mind. 9 m Ausladung
DLK	Drehleiter mit Korb
DLRG	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
DLS	Druckluftschaumsystem
DM	Mehrzweckstrahlrohr Größe D
DN	Nenn-Durchmesser
DRF	Deutsche Rettungsfugwacht
DRK	Deutsches Rotes Kreuz

E

EFD	Einsatzführungsdienst
EL	Einsatzleitung
ELW	Einsatzleitwagen
ELW 1	Einsatzleitwagen, Größe 1
ELW 2	Einsatzleitwagen, Größe 2
ELW 3	Einsatzleitwagen, Größe 3
EStuK	Einsatzstelle unter Kontrolle
EZ	Einsatzzentrale

F

F	Feuerwehr
F	Feuerwiderstandsklasse
FA	Feuerwehrassistent
FAA	Feuerwehrassistent-Anwärter
FF	Feuerwehrfrau
FF	Freiwillige Feuerwehr
FFA	Feuerwehrfrau-Anwärterin
FKH	Feldkochherd
FM	Feuerwehrmann
FMA	Feuerwehrmann-Anwärter
FMd	Feuermelder
FMS	Funk-Melde-System
FmZA	Feuerwehrmann zur Anstellung
FNFw	Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen
FP	Feuerlösch-Kreiselpumpe
FS	Fernschreiben
FSp	Fernspruch
FuG	Funksprechgerät
FuMe	Funkmeldeempfänger
FuSp	Funkspruch
FW	Feuerwache
Fw	Feuerwehr
FwA	Feuerwehranhänger
FwA-SWW	Anhänger mit Schaum-Wasserwerfer
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwG	Feuerwehrgesetz
FWH	Fachgruppe Feuerwehren-Hilfeleistung
FwH	Feuerwehrhaus
FwK	Feuerwehrkran

Anlage U / Abkürzungen im Feuerwehrwesen

FwLts
FwSP
FZ
FzF
FzFü
FZFü

Feuerwehr-Leitstelle
Feuerwehrstützpunkt
Fanfarenzug
Fahrzeugführer
Fanfarenzugführer
Fanfarenzugführer

G

GemBM
GemWeFü
GF
GG
GG
GGVS
GJFW
GKTW
GM
Gr
GrFü
GRTW
GSF
GSG
GUP
GUV
GW
GW-A
GW-Dekon
GW-G 1
GW-G 2
GW-G 3
GW-G
GW-Li
GW-Öl
GW-Rüst
GW-Str
GW-W

Gemeindebrandmeister
Gemeindeführer
Gruppenführer
Gefahrengruppe
Gefahrgut
Gefahrgutverordnung Straße
Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
Großraum-Krankentransportwagen
Gelenkmast mit Korb
Gruppe
Gruppenführer
Großraum-Rettungswagen
Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung
Gefährliche Stoffe und Güter
Gefahrgutumfüllpumpe
Gemeindeunfallversicherung
Gerätewagen
Gerätewagen-Atemschutz
Gerätewagen-Dekontamination
Gerätewagen Gefahrgut für den Umweltschutz, Größe 1
Gerätewagen Gefahrgut für den Umweltschutz, Größe 2
Gerätewagen Gefahrgut für den Umweltschutz, Größe 3
Gerätewagen-Gefahrgutbeseitigung
Gerätewagen-Licht
Gerätewagen Öl für Öleinsätze
Gerätewagen-Rüstmaterial
Gerätewagen-Strahlenschutz
Gerätewagen-Wasserrettung

H

H
HBM
HFA
HFF
HFM
HFuG
HLF
HLL
HLM
HLS
HöRG
HRvD
HZL

Hydrant
Hauptbrandmeister
Hauptfeuerwehrassistent
Hauptfeuerwehrfrau
Hauptfeuerwehrmann
Handsprechfunkgerät
Hilfeleistungslöschfahrzeug
Hakenleiter mit Leichtmetallhaken
Hauptlöschmeister
Hakenleiter mit Stahlhaken
Höhenrettungsgruppen
Höhenretter vom Dienst
Hinterachs Zusatzlenkung

I

IdF Institut der Feuerwehren

J

JF
JFM
JFW
JGrL
JUH

Jugendfeuerwehr
Jugendfeuerwehrmann
Jugendfeuerwehrwart
Jugendgruppenleiter
Johanniter-Unfallhilfe

K

Kat
KatS
KBI
KBM
KBR
KdoW
Kdt
KEF
KFI
KfV
KGFü
KJFW

Katastrophe
Katastrophenschutz
Kreisbrandinspektor
Kreisbrandmeister
Kreisbrandrat
Kommandowagen
Kommandant
Kleineinsatzfahrzeug
Kreisfeuerwehrenspektor
Kreisfeuerwehrverband
Kreisgeschäftsführer
Kreis-Jugendfeuerwehrwart

KPW
KTW
KW
KWFü

Kreispressewart
Krankentransportwagen
Kranwagen
Kreiswehrführer

L

LaGr
LB
LBD
LBeFü
LBF
LBI
LBM
LD
LF 16/12
LF 16-TS
LF 8/8
LF
LFI
LFS
LFV
LG
LG
LGFü
LH
LHF
LJFW
LK
LM
LNA
LP 24/3
LP
LtdBD
LIS
LZ
LZ-R
LZ-W

Landesgruppe
Löschboot
Landesbranddirektor
Landesbereichsführer
Landesbereichsführer
Landesbrandinspekteur
Landesbrandmeister
Leitungsdienst
Löschgruppenfahrzeug mit FP 16/8 und Löschwasserbehälter mind. 1200 l
Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz mit FP 16/8 und TS 8/8
Löschgruppenfahrzeug mit FP 8/8 und Löschwasserbehälter 800 l
Löschgruppenfahrzeug
Landesfeuerwehrenspekteur
Landesfeuerweherschule
Landesfeuerwehrverband
Leichtschäumgenerator
Löschgruppe
Landesgeschäftsführer
Luftheber
Löschhilfeleistungsfahrzeug
Landes-Jugendfeuerwehrwart
Löschkreuzer
Löschmeister
Leitender Notarzt
Lenzpumpe 24/3
Lenzpumpe
Leitender Branddirektor
Leitstelle
Löschzug
Löschzug-Rettung
Löschzug Wasserversorgung

M

Ma
MANV
Me
MHD
MLE
MTF
MTW
MZ
MZB
MZF
MZFü

Maschinist
Massenanfall von Verletzten
Meider
Malteser-Hilfsdienst
Mobile Lüftungseinheit
Mannschaftstransportfahrzeug
Mannschaftstransportwagen
Musikzug
Mehrzweckboot
Mehrzweckfahrzeug
Musikzugführer

N

NAW
NEF

Notarztwagen
Notarzt-Einsatzfahrzeug

O

OBD
OBI
OBM
OBR
ÖEL
OFA
OFF
OFM
OLM
OReBR
OrtsBM
OrtsWeFü

Oberbranddirektor
Oberbrandinspektor
Oberbrandmeister
Oberbrandrat
Örtliche Einsatzleitung
Oberfeuerwehrassistent
Oberfeuerwehrfrau
Oberfeuerwehrmann
Oberlöschmeister
Oberregierungsbrandrat
Ortsbrandmeister
Ortswehrführer

P

P
PA
PF
PG
PM

Pulver (Löschmittel Brandklasse BC)
Pressluftatmer
Pflichtfeuerwehr
Pulver (Löschmittel Brandklasse ABC)
Pulver (Löschmittel Brandklasse D)

Anlage U / Abkürzungen im Feuerwehrewesen

PN Normaldruck
PSA Persönliche Schutzausrüstung

R

RA Rettungsassistent
RegBD Regierungsbranddirektor
RegBR Regierungsbrandrat
Relts Rettungsleitstelle
RetW Rettungswache
RG Regenerationsgerät (Sauerstoffgerät)
RH Rettungshelfer
RKL Rundumkennleuchte
RKW Rüstkranwagen
RS Rettungssanitäter
RTB Rettungsboot
RTH Rettungshubschrauber
RTW Rettungswagen
RW 1 Rüstwagen für einfache technische Hilfeleistungen
RW 2 Rüstwagen für technische Hilfeleistungen größeren Umfangs
RW Rüstwagen
RWA Rauch- und Wärmeabzugsanlage
RW-S Rüstwagen-Schiene

S

S Saugbetrieb
S Schneidgerät
SE Spezialeinheit
SEG Schnell-Einsatzgruppe
SF Staffelführer
SMF Schaummittelfahrzeug
SP Spreizer
SP Sprungpolster
SpZ Spielmannszug
SpZFü Spielmannszugführer
SSG Sauerstoffschutzgerät
ST Sprungtuch
St Staffel
StBD Stadtbranddirektor
StBI Stadtbrandinspektor
StBM Stadtbrandmeister
StBR Stadtbrandrat
StFI Stadtfeuerwehrrinspekteur
StFü Staffelführer
StFV Stadtfeuerwehrverband
StOBR Stadtoberbrandrat
STr Schlauchtrupp
STrFü Schlauchtruppführer
STrM Schlauchtruppmann
StWeFü Stadtwehrführer
SW 2000-Tr Schlauchwagen mit mind. 2000 m B-Druckschlauch
SW Schlauchwagen

T

T Tiefpumpe
TaV Taktischer Verband
TE Taktische Einheit
TEL Technische Einsatzleitung
THL Technische Hilfeleistung
THW Technisches Hilfswerk
TLF 16/24-Tr Tanklöschfahrzeug mit FP 16/8 und Löschwasserbehälter 2400 l
TLF 16/25 Tanklöschfahrzeug mit FP 16/8 und Löschwasserbehälter 2400 l
TLF 24/60 Tanklöschfahrzeug mit FP 24/8 und Löschwasserbehälter 4800 l und Schaummittelbehälter 500 l
TLF Tanklöschfahrzeug
TM Teleskopmast mit Korb
TP Tauchpumpe
Tr Trupp
TrF Truppführer
TrM Truppmann
TroLA Trockenlöschanhänger
TroLF Trockenlöschfahrzeug
TroTLF Trocken-Tanklöschfahrzeug
TS 2/5 Tragkraftspritzen mit FP 2/5
TS 4/5 Tragkraftspritzen mit FP 4/5
TS 8/8 Tragkraftspritzen mit FP 8/8
TS Tragkraftspritze
TSA Tragkraftspritzenanhänger mit TS 8/8

TSF Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter 500 l
TUIS Transport-Unfall-Informationssystem
TUP Tragbare Umfüllpumpe

U

UBM Unterbrandmeister
UEG untere Explosionsgrenze
UVV Unfallverhütungsvorschriften

V

VB Vorbeugender Brandschutz

vfdb Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes
VGW Vorausgerätwagen
VRW Vorausrüstwagen
VSA Verkehrs-Sicherungs-Anhänger

W

W Wasser
WeFü Wehrführer
WF Werkfeuerwehr
WFV Werkfeuerwehrverband
WGK Wassergefährdungsklassen
WLF Wechselladerfahrzeug
WTr Wassertrupp
WTrFü Wassertruppführer
WTrM Wassertruppmann

Z

Z Zug
ZF Zugführer
ZW-A Zentralwerkstatt-Atemschutz
ZW-F Zentralwerkstatt-Funk
ZW-S Zentralwerkstatt-Sohlauch